

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Ordentliche Tagung vom September 1948

[urn:nbn:de:bsz:31-320245](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-320245)

1950 Q 426

Verhandlungen
der
Landessynode
der

vereinigten evangelisch-protestantischen Landeskirche Badens

Ordentliche Tagung vom September 1948



Verhandlungen
der
Landesynode

der
vereinigten evangelisch-protestantischen Landeskirche Badens

Ordentliche Tagung vom September 1948

Verlag: Evangelischer Pressverband für Baden
beim Evang. Oberkirchenrat, Karlsruhe
Druck: Gebr. Tron, Karlsruhe-Durlach
1949



ZSB

Inhaltsverzeichnis

zu den Verhandlungen der Landessynode vom September 1948

	Seite
I. Verzeichnis der Mitglieder des Oberkirchenrats	IV
II. Verzeichnis der Mitglieder der Landessynode	IVf.
III. Verzeichnis der Redner	VI
IV. Verzeichnis der behandelten Gegenstände	VIIf.
V. Verhandlungen	1ff.
Erste Sitzung, 28. September 1948, vormittags	1—4
Nachruf auf Landesbischof D. Kühlewein. — Bildung des Finanzausschusses. — Feststellung der Eingänge. — Bericht über die Arbeit der Sonderausschüsse.	
Zweite Sitzung, 29. September 1948, nachmittags	4—23
Antrag betr. Bekanntgabe der Tagesordnung der Sitzungen der Landessynode. — Antrag betr. Einführung eines kirchlichen Gedenktages für die Gefallenen. — Antrag betr. Termin des Ernte- und Dankfestes. — Anfrage betr. Ausschuß des Evang. Hilfswerks. — Abschnitte X und XI des Hauptberichts. — Antrag betr. das Amt der Vikarinnen in der Landeskirche. — Bericht des Verfassungsausschusses über die Grundordnung der EKuD. — Gesetz betr. die Regelung des Kinderzuschlags der kirchlichen Bediensteten. — Antrag betr. der synodalen Mitglieder des Erweiterten Oberkirchenrats. — Wahl zweier Mitglieder für die Synode der EKuD. — Bericht des Finanzausschusses. — Aussprache über den Bericht des Finanzausschusses. — Schlußansprache des Landesbischofs.	
VI. Anlage	
Voranschlag für 21. 6. 1948 — 31. 3. 1949.	

I.

Verzeichnis der Mitglieder des Oberkirchenrates

D. Vender, Julius, Landesbischof
Hof, Gustav, Oberkirchenrat, ständiger Vertreter des Landesbischofs
D. Dr. Friedrich, Otto, Oberkirchenrat, geschäftsführender Vorsitzender des Oberkirchenrats
Dürr, Karl, Oberkirchenrat
Kaß, Hans, Oberkirchenrat
Dr. Bürgli, Friedrich, Oberkirchenrat

Dem Erweiterten Oberkirchenrat gehören außer den oben genannten Mitgliedern des Oberkirchenrats an:

<p>a) Kreisdekane</p> <p>Hof, Otto, Freiburg</p> <p>D. Maas, Hermann, Heidelberg</p>	<p>Weber, Kilian, Kreisshulrat, Karlsruhe</p> <p>Dr. Schmechel, Max, Architekt, Mannheim</p>
<p>b) Synodale Mitglieder</p> <p>Specht, Karl, Pfarrer, Pforzheim</p> <p>Dr. v. Diege, Constantin, Universitätsprofessor, Freiburg</p>	<p>Stellvertreter zu b)</p> <p>Hammann, Ernst, Pfarrer, Karlsruhe-Rüppurr</p> <p>Dr. Ritter, Gerhard, Universitätsprofessor, Freiburg</p> <p>Schneider, Hermann, Bürgermeister, Konstanz</p> <p>Rüdlin, Alfred, Studienrat, Pforzheim</p>

II.

Verzeichnis der Mitglieder der Landessynode

1. **Baumann**, Edwin, Hauptlehrer, Gutach (K.B. Hornberg)
2. **Bernlehr**, Georg, Pfarrer, Diersburg (K.B. Emmendingen und Lahr)
3. **Dr. Vier**, Helmut, Dekan, Adelsheim (K.B. Adelsheim, Bozberg, Wertheim)
4. **Birk**, Georg, Maurermeister, Kehl-Sundheim (K.B. Rheinbischofsheim)
5. **Dr. v. Diege**, Constantin, Universitätsprofessor, Freiburg (ernannt)
6. **Eifinger**, Ludwig, Pfarrer, Rötteln (K.B. Lörrach-Schopfheim)
7. **Dr. Fischer**, Fritz, Schriftleiter, Müllheim (K.B. Müllheim)
8. **Franke**, Albert, Pfarrer, Donaueschingen (K.B. Hornberg-Konstanz)
9. **Frei**, Karl, Mühlenbesitzer, Aglasterhausen (K.B. Redar-gemünd)
10. **Fhr. v. Gemmingen**, Gustav, Redarmühlbach (K.B. Redar-bischofsheim)
11. **Günther**, Christian, Pfarrer, Gemmingen (K.B. Redar-gemünd-Sinsheim)
12. **Hammann**, Ernst, Pfarrer, Karlsruhe-Rüppurr (ernannt)
13. **Hauß**, Friedrich, Pfarrer, Karlsruhe (ernannt)
14. **Heib**, Daniel, Landwirt, Karlsruhe (ernannt)
15. **Dr. Heidland**, Hans-Wolfgang, Pfarrer, Heidelberg (K.B. Heidelberg, Ladenburg-Weinheim)
16. **D. Hupfeld**, Renatus, Universitätsprofessor, Heidelberg (ernannt)
17. **Höhöfer**, Wilhelm, Postamtsvorsteher, Walldürn (K.B. Adelsheim)
18. **Joest**, Friedrich, Dekan, Kirchenrat, Mannheim (K.B. Mannheim)
19. **Kley**, Arnold, Justizrat, Görwihl (K.B. Schopfheim)
20. **Kühlewein**, Berthold, Pfarrer, Freiburg (K.B. Freiburg, Müllheim)
21. **Dr. Kuhn**, Wilhelm, Rechtsanwalt, Mannheim (K.B. Mannheim)

22. **Vindenhach**, Otto, Steuerberater, Neckarelz (R. B. Mosbach)
23. **Mondon**, Karl, Pfarrer, Karlsruhe (R. B. Karlsruhe-Stadt, amerikanische Zone Karlsruhe-Land)
24. **Lic. Mülhaupt**, Erwin, Pfarrer, Schwegingen (R. B. Bretten-Oberheidelberg)
25. **Müller**, Andreas, Hauptlehrer, Heidelberg (R. B. Heidelberg)
26. **Odenwald**, Gottlieb, Regierungsamtman, Karlsruhe-Durlach (R. B. Durlach)
27. **Popp**, Robert, Buchbindermeister, Bogberg (R. B. Bogberg)
28. **Reutner**, Theodor, Schlosser, Karlsruhe (ernannt)
29. **Dr. Ritter**, Gerhard, Universitätsprofessor, Freiburg (ernannt)
30. **Rig**, Karl, Landwirt, Linkenheim (R. B. Karlsruhe-Land)
31. **Rüdlin**, Alfred, Studienrat, Pforzheim (R. B. Pforzheim-Stadt)
32. **Rubi**, Heinrich, Landwirt, Kirchart (R. B. Sinsheim)
33. **Rufer**, Otto, Gärtnermeister, Lörrach (R. B. Lörrach)
34. **Schäfer**, Wilhelm, Oberlehrer a. D., Denzlingen (R. B. Emmendingen)
35. **D. Dr. Schlint**, Edmund, Universitätsprofessor, Heidelberg (ernannt)
36. **Dr. Schmedel**, Max, Architekt, Mannheim (ernannt)
37. **Schneider**, Hermann, Bürgermeister, Konstanz (R. B. Konstanz)
38. **Schweifhart**, Gotthilf, Pfarrer, Obrigheim (R. B. Mosbach, Neckarbischofsheim)
39. **Siegel**, Peter, Ing., Niefern (R. B. Pforzheim-Land)
40. **Specht**, Karl, Pfarrer, Pforzheim (R. B. Durlach, Pforzheim Stadt und Land)
41. **Töpfer**, Alexander, Kaufmann, Bruchsal (R. B. Bretten)
42. **Trautmann**, Philipp, Prokurist, Weinheim (R. B. Ladenburg-Weinheim)
43. **Uhl**, Erwin, Studienrat, Wertheim (R. B. Wertheim)
44. **Dr. Uhrig**, Theodor, Professor, Lahr (R. B. Lahr)
45. **Dr. Umhauer**, Erwin, Minister a. D., Rechtsanwalt, Karlsruhe (ernannt)
46. **Weber**, Kilian, Kreisshulrat, Karlsruhe (R. B. Karlsruhe-Stadt)
47. **Willauer**, Emil, Gendarmerieleutnant i. R., Schwegingen (R. B. Oberheidelberg)
48. **Dr. Wolf**, Erif, Universitätsprofessor, Freiburg (R. B. Freiburg)
49. **Zitt**, Robert, Pfarrer, Legelshurst (R. B. Karlsruhe-Stadt [franz. Zone], Rheinbischofsheim).

III.

Verzeichnis der Redner

	Seite
Baumann, Edwin, Hauptlehrer	16
Bender, D. Julius, Landesbischof	3, 15, 16, 21f.
Bier, Dr. Helmut, Dekan	16
Bürgh, Dr. Friedrich, Oberkirchenrat	14, 18f., 19, 20
v. Dieze, Dr. Constantin, Universitätsprofessor	7, 10, 16, 20
Dürr, Karl, Oberkirchenrat	5, 14, 15f., 16
Eisinger, Ludwig, Pfarrer	4
Franz, Albert, Pfarrer	16
Friedrich, D. Dr. Otto, Oberkirchenrat	4, 9f., 10, 11
Gauß, Friedrich, Pfarrer	11ff., 14, 17, 20, 21
Kaß, Hans, Oberkirchenrat	14f., 15
Kühlewein, Berthold, Pfarrer	14
Maas, D. Hermann, Kreisdekan	22f.
Mondon, Karl, Pfarrer	1
Mühlhaupt, Lic. Erwin, Pfarrer	2f., 4
Odenwald, Gottlieb, Regierungsamtman	14, 20
Rost, Gustav, Oberkirchenrat	4, 6, 7, 10
Rüdlin, Alfred, Studienrat	15
Schmechel, Dr. Max, Architekt	8, 10, 16
Schneider, Hermann, Bürgermeister	7f., 8, 15, 17, 20, 21
Siegel, Peter, Ingenieur	18
Specht, Karl, Pfarrer	4, 5f.
Uhl, Erwin, Studienrat	5
Uhrig, Dr. Theodor, Professor	9, 19
Umhauer, Dr. Erwin, Minister a. D., Rechtsanwalt	1f., 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 13f., 14, 15, 16, 17, 19, 20, 21, 22
Wolf, Dr. Erif, Universitätsprofessor	2, 6f., 8f., 10f., 11, 15, 19

IV.

Verzeichnis der behandelten Gegenstände

	Seite
Abendmahlsgemeinschaft	7f.
Arbeiter und Kirche	21, 22
Beuggen, Kurse	13
Bezirksjugendwarte	15
Bodenreform	17
Darlehen	20
D & G	2
Dienstreisen	12
Dienstwohnungen	18f.
Einheitsgesangbuch	2
Ernte- und Dankfest	5
Erweiterter Oberkirchenrat	10f.
Finanzausschuß	1, 11, 21
Fonds der Landeskirche	17
Freiburg, Studentenfarrer	14
G & C	2
Gefallenenedenktag	4
Gesangbuchauschuß	2
Grundordnung der EKd	6f.
Hauptbericht, Abschnitt X und XI	5
Haushaltsgesetz, Gesamtabstimmung	21
Hilfe für die Kirchengemeinden der Trümmerstädte	12, 13, 16, 17
Hilfswerkausschuß	5
Jugendarbeit	13, 22
Jugendsekretäre	14f.
Kinderzuschlag	6, 8ff., 11
Kirchensteuerlag	11, 20
Kirchenmusikalisches Institut	15f.
Kirchlicher Lastenausgleich	13
Konfessionelles Gespräch	8
Kühlewein, Landesbischof †	1
Kreditaufnahme	20f.
Lastenausgleich	17
Lebensordnungsausschuß	2, 3
Liturgische Kommission	3
Männerwerk	13, 21, 22
Meersburg, Lehrerbildungsanstalt	16
Mietverhältnisse in Pfarrhäusern	18f.
Notopfer der Landeskirche	17
Pfarrgehälter	13
Pfarrhäuser, Mietverhältnisse	18f.
Rechnungsführung	14
Religionsunterricht	13
Sparmaßnahmen	11, 12, 14, 16, 20
Sparmittel der Gemeinden	21
Studentenfarrer	14
Synode der EKd	11
Tagung für Gesangbuchreform	3
Theologischer Nachwuchs	12
Unierter Konvent	11

VIII

	Seite
Vereinfachung der Rechnungsführung	14
Vereinfachungsausschuß	13, 16
Verfassungsausschuß	1
Verhandlungsbericht der Landesynode	3
Wikarinnen	1, 5f.
Vollsmisionarisches Amt	13, 14
Wahl der Mitglieder für die Synode der EKvD	11
Wiederaufbau zerstörter kirchlicher Gebäude	12, 13, 16, 17
Zentralpfarrkasse	17

Verhandlungen

Die Landessynode hat ihre Verhandlungen durch die von ihr bestellten Schriftführer und durch Stenographen aufzeichnen lassen. Hiernach erfolgte die nachstehende Bearbeitung der Verhandlungen.
Die Verhandlungen fanden auf der Falkenburg in Gerrenalb statt.

Erste öffentliche Sitzung

Gerrenalb, Dienstag, den 28. September 1948, vormittags 8.30 Uhr

Präsident **Dr. Umhauer** eröffnet die Sitzung. Abgeordneter **Mondon** spricht das Eingangsgebet.

Präsident **Dr. Umhauer**: Bevor wir in die geschäftliche Erledigung unserer Aufgaben eintreten, habe ich eines Mannes zu gedenken, der im Verlauf der zwischen der letzten Sitzung und heute verstrichenen Zeit das Zeitliche gesegnet hat. Am 2. August d. J. verstarb der frühere Bischof unserer Landeskirche **D. Kühlewein**. Der Heimgegangene gehörte von 1914 bis 1924 der Landessynode an und hat an den Beratungen der verschiedenen Synoden entscheidenden Anteil genommen. Durch das allgemeine Vertrauen der Synode wurde er im Jahre 1924 einstimmig zum Prälaten und 9 Jahre später einstimmig zum Landesbischof gewählt. Im Frühjahr 1946 trat er in den Ruhestand, den er nur noch kurze Zeit genießen konnte. Nach schwerer und schmerzreicher Krankheit hat ihn der Herr der Kirche zur ewigen Heimat gerufen. Mit **D. Kühlewein** verliert unsere Landeskirche ihren ersten Landesbischof, der in den schweren Jahren des Kirchenkampfes und während der schwierigen Auseinandersetzungen mit der vom Staat aufgezwungenen Finanzabteilung sein Bischofsamt in unermüdlicher Treue gegen den Herrn der Kirche geführt hat. Allezeit darum besorgt, daß die Botschaft des reinen Evangeliums in der Kirche verkündigt werde und daß der Geist der Liebe und des Friedens der Kirche erhalten bleibe, durfte er sich der allseitigen Liebe und Verehrung erfreuen. Die Kirche gedenkt deshalb in dieser Dankbarkeit ihres heimgegangenen Bischofs und dankt ihm über das Grab hinaus für den treuen Dienst, den er über ein halbes Jahrhundert ihr getan hat.

Ich bitte die Herren Synodalen sich zum stillen Gedenken zu erheben.

Es wurde festgestellt, daß alle Glieder der Synode anwesend sind bis auf fünf und zwar die Synodalen **Frh. v. Gemmingen**, Pfarrer **Günther**, Prof. **D. Sypfeld**, Prof. **Dr. Ritter** und Prokurist **Trantmann**, die sich teils aus gesundheitlichen, teils aus dienstlichen Gründen entschuldigt haben.

Es erfolgt die Verpflichtung des Abgeordneten Prof. **D. Schlink**, der bei der letzten Synode nicht anwesend sein konnte.

Präsident **Dr. Umhauer**: In der letzten Tagung der Landessynode haben wir zwei Ausschüsse gebildet, den Ver-

fassungsausschuß und den Hauptauschuß. Da wir heute auch über den Haushaltsplan zu beraten haben, wird es nötig sein, einen weiteren größeren Ausschuß, der in der Verfassung vorgesehen ist, zu bilden: einen **Finanzausschuß**. Für die Zusammensetzung dieses Ausschusses liegt ein Vorschlag vor, der von den Synodalen **Mondon**, **Hammann** und **Doeft** unterzeichnet ist und folgende Namen enthält: **Schneider**, **Dr. Schmechel**, **Kindenbach**, **Odenwald**, **Dr. Bier**, **Hauß**, **Bernlehr**, **Willauer**, **Zitt**, **Ritz**, **Ruser**. Unter Zustimmung der Synode werden die vorgeschlagenen Synodalen als in den Finanzausschuß gewählt erklärt.

Der Präsident gibt sodann die eingegangenen Vorlagen und Anträge bekannt, die den einzelnen Ausschüssen zugeleitet werden. Als Aufschrift an sämtliche Synodale wird ein Schreiben der Frauenarbeit mit folgendem Wortlaut bekannt gegeben:

„Im Hinblick auf kommende Besprechungen der Landessynode über „Das Amt der Vikarin“ übersenden wir Ihnen diese Unterlagen, die durch die Frauenarbeit der Evang. Kirche in Deutschland herausgegeben wurden, und bitten um freundliche Einsichtnahme.“

Der Präsident bittet die Ausschüsse, falls sie mit der Frage der Vikarin zu tun haben, diese Schrift mitzuberichtigen. Da es sich bei dieser Aufschrift nicht um einen Eingang der Synode handelt, kommt eine förmliche Überweisung an einen Ausschuß nicht in Frage.

Präsident **Dr. Umhauer**: Ich stelle ferner fest, daß bei der letzten Tagung der Synode die Verhandlungen im Hauptauschuß nicht ganz zu Ende gekommen sind. Die Punkte 10 und 11 des Hauptberichts sind nicht besprochen. Im Protokoll ist festgehalten, daß diese Teile zurückgestellt werden; sie werden später einmal besprochen. In dieser Sitzung kann das nicht mehr geschehen, weil der Ausschuß darüber noch nicht beraten hat. Ich möchte den Hauptauschuß darauf aufmerksam machen; falls es möglich sein sollte, bitte ich, diese beiden Punkte zu beraten.

Ferner sind einige Sonderausschüsse gebildet worden, die zwischen dem Zusammentritt der Tagungen der Synode tätig sein sollten. Es sind dies:

1. Ein sog. kleiner Verfassungsausschuß, bestehend aus den Synodalen **Hof**, **Schlink**, **Wolf**; als Stellvertreter: **Kühlewein**, **v. Dieze**, **Schneider**.

2. Ein Gesangbuchauschuß mit dem Synodalen Mülhaupt als Leiter.
3. Ein Lebensordnungsausschuß, bestehend aus den Synodalen Doest, Maas, Kuhn und Hupfeld.
4. Ein Ausschuß für die Liturgie, der vom Oberkirchenrat gebildet werden soll.

Ich wäre dankbar, wenn nur ganz kurz darüber berichtet werden wollte, ob diese Ausschüsse bereits in Tätigkeit getreten sind und evtl. welches Ergebnis die Beratungen hatten.

Abgeordneter **Dr. Wolf**: Der VA hat seine Arbeiten aufgenommen und zunächst eine vorläufige Sitzung abgehalten in Freiburg, in der wir eine Planung für die Gesamtarbeit aufstellten. Wir sind auch in die Beratung der grundsätzlichen Fragen, vor allem der Präambel eingetreten und sind dabei zu der Überzeugung gekommen, daß es wünschenswert wäre, noch gründlicher unterrichtet zu sein über die rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen unseres Verfassungslebens in der Bad. Landeskirche. Nun hat sich Herr Oberkirchenrat Friedrich in einer Sitzung vom 16. Juli bereit erklärt, eine Denkschrift über diese Fragen auszuarbeiten, die dann vom Verfassungsausschuß als Material für weitere Beratungen ausgewertet werden kann. Herr Oberkirchenrat D. Dr. Friedrich hat dazu bemerkt, daß er diese Arbeit nicht leisten könne, ohne eine gewisse Zeit vom laufenden Dienst dafür freigestellt zu werden. Ich darf im Einverständnis ich schriftlich eingeholt hatte, v. Dieze und Kreisdekan Hof, die Bitte des VA aussprechen an den LR, nach Möglichkeit Herrn Oberkirchenrat Friedrich einen solchen Urlaub zu gewähren, damit wir diese Vorarbeit, die wir brauchen, erhalten können.

Präsident **Dr. Umhauer**: Ich danke Herrn Prof. Dr. Wolf für seinen kurzen Bericht. Ich nehme an, daß auf eine Besprechung verzichtet wird.

Abgeordneter **Lic. Mülhaupt**: Der **Gesangbuchauschuß** (GVA) ist nach Beschluß der Synode im Benehmen mit dem Herrn Landesbischof gebildet worden. Er besteht aus den Herren Böbeleu als Melodien- und musikalischer Fachmann, Pfr. Dr. Scheuerrpflug-Bruchsal als einem an Jahren älteren und in der Gemeinde erfahreneren Kollegen und mir als dem Leiter. Der GVA hat seine Arbeit zunächst unter Zugrundelegung des DEG begonnen und daher sich mit der Zusammenstellung von Liedern für den badischen landeskirchlichen Anhang beschäftigt. Im Juni jedoch kam uns zur Kenntnis, daß der Verfasser bzw. die Bearbeiter des GEC (Prof. Mahrenholz) mit den DEG-Kirchen namentlich des Ostens in ein fruchtbares Gespräch gekommen sind, das zu einer neuen Situation führte: Seit Besprechungen von Prof. Mahrenholz, Vizepräsident Lic. Dr. Söhngen und Kirchenrat Dr. Lueten im April 1948 in Spandau ist das GEC nicht mehr alleinige und ausschließliche Grundlage des künftigen Einheitsgesangbuches, sondern sind wesentliche Streichungen sowie zahlreiche Ergänzungen an seinem Liedbestand vorgenommen worden. Damit entfiel die Voraussetzung, unter der der einstimmige Beschluß der Synode im März gefaßt worden war, nämlich die Voraussetzung, daß das GEC unverändert angenommen oder abgelehnt werden müsse. Nachdem nunmehr die Diskussion über das GEC seit Spandau wieder freigegeben war und Ergänzungen namentlich in Bezug auf das Liedgut des Pietismus bereits vorgenommen worden waren, glaubten wir uns dieser neuen

mittleren Linie eines Einheitsgesangbuches nicht weiter verschließen zu sollen. Ich ließ daher Anfang Juli den Kirchenleitungen und Gesangbuchkommissionen der Süddeutschen Kirchen, sowie den Herren Mahrenholz, Söhngen, Lueten eine Denkschrift zugehen, in der wir unter grundsätzlicher Bejahung der Spandauer Ergebnisse unsere badische Stellungnahme näher formulierten, sowie Streichungs- und Ergänzungsvorschläge machten.

Als Hauptsache darf ich daraus den ersten Abschnitt vorlesen:

„Die Bad. Landesynode vom März 1948 hat sich einstimmig zum Gedanken eines deutschen evangelischen Einheitsgesangbuches bekannt. Daß sie dabei das DEG (Deutsches evangelisches Gesangbuch) als die nächstliegende und gesunde Form eines solchen Einheitsgesangbuches ansah und nicht das GEC (Gesangbuch der ev. Christenheit von Mahrenholz) beruhte sehr wesentlich auch darauf, daß das GEC in der Mahrenholz'schen Denkschrift zunächst als ein unteilbares und un diskutierbares Ganze angeboten wurde und uns als Ganzes unannehmbar scheint.

Da nun aber der Bearbeiter des GEC inzwischen selbst diese Einstellung aufgegeben hat und mit den Gesangbuchauschüssen gerade auch der DEG-Kirchen (Söhngen-Berlin) in ein fruchtbares Gespräch gekommen ist, das bereits zu zahlreichen Streichungen im GEC und zahlreichen Ergänzungen aus dem DEG geführt hat, ist die bad. Gesangbuchkommission gern bereit, nunmehr dem Gedanken eines Einheitsgesangbuches, wie er in den Spandauer Besprechungen der Herren Lic. Dr. Söhngen, Mahrenholz, D. Lueten am 27./28. April 1948 gefaßt worden ist, grundsätzlich zuzustimmen. Da in der Person von Herrn Lic. Dr. Söhngen gerade auch der größte Teil der DEG-Kirchengebiete dieser neuen mittleren Linie folgt, vertraut die bad. Gesangbuchkommission zuversichtlich darauf, daß auch die Bad. Synode ihre Zustimmung zu unserer Kursänderung vom DEG zu der neuen mittleren Linie geben wird. Denn unser Hauptanliegen: Anschluß an ein deutsches evang. Einheitsgesangbuch ist dabei ja voll gewahrt.

Wir erkennen in den Arbeiten der Ausschüsse um Söhngen-Mahrenholz-Lueten dankbar den verheißungsvollen Anfang zu einer gesunden und nicht einseitigen Lösung der Frage eines evang. Einheitsgesangbuches.“

Wir haben dann im Einzelnen im Sinne von Ergänzungen und Vorschlägen unsere bad. Fragen gegenüber der neuen Fassung des GEC angebracht, hauptsächlich in folgenden 3 Richtungen, indem wir nochmals darauf aufmerksam machten, es schien uns noch nicht genügend berücksichtigt:

- a) daß das kommende Gesangbuch ein Buch der gesamten gottesdienstlichen Gemeinde sein müsse. „Der fromme Bauer, das Schulkind, die kirchliche Waisfrau, der musikalische wie der unmusikalische Ingenieur und Gelehrte und Gemeinschaftsmann muß es lieben, verstehen und beten können. Es scheint uns ungesund und verhängnisvoll, wenn man sich mit einem Gesangbuch begnügen würde, das zwar nicht die Masse der Kirchenbesucher, aber die lebendig singende Gemeinde befriedigt.“
- b) Das Gesangbuch soll und muß auch **L e s e - u n d A n d a c h t s b u c h** bleiben. Ein besonderes Andachtsbuch daneben zu schaffen und entsprechende Lieder dazu auszuwählen, schien uns nicht gut.

- c) Das kommende Gesangbuch müsse auch ein verständliches Buch sein. Nicht, daß es Oberflächlichkeit und Platttheit befriedigen soll. Aber wenn es schon Argernis erzeuge, so müsse das Argernis in der Sache liegen und niemals in der Sprache.

Die Gemeinde darf nicht überfordert werden. Dazu machen wir darauf aufmerksam, daß wir wünschten, daß das neue Einheitsgesangbuch an Melodien nicht über 200 aufnehmen solle. Ein größeres Maß von Melodien würde aber eine Überforderung der Gemeinde bedeuten.

Diese Denkschrift mit ihren Vorschlägen wurde von Rat Dr. Lueken eingehend und liebevoll beantwortet, im ganzen etwa so, daß er von unseren Streichungsvorschlägen, gegenüber dem GGG etwa 55, nur 11 seinerseits auch befürwortete, während von den 66 Ergänzungsvorschlägen 41 der Erwägung ihm wertvoll erschienen.

Mit dieser Korrespondenz ging ich mit Bruder Zöbelen und Poppen vor 14 Tagen auf die erste deutsche Tagung für Gesangbuchreform, die seit 1933 stattgefunden hat, nach Fulda. Die Freundlichkeit des DR hat es auch hier uns Dreien ermöglicht hinzugehen, so daß wir am stärksten vertreten waren. Auf dieser Tagung, deren Vorgängerin an dem Zustandekommen der neuen Gesangbücher entscheidend beteiligt war, waren anwesend die Vertreter von Baden, Bayern, Braunschweig, Bremen, Hamburg, Hannover, Hessen und Nassau, Kurhessen-Waldeck, Oldenburg, Rheinland, Schleswig-Holstein, Westfalen, Württemberg. Nicht vertreten waren die Ostkirchen wegen der augenblicklichen Schwierigkeiten. Dagegen tagten die Ostkirchen gleichzeitig. Das Ergebnis dieser Tagung, auf der wir Badener im wesentlichen kritische und hemmende Worte gegenüber der Einstellung von Prof. Mahrenholz und zahlreicher anderer Leute hatten, führte doch zu einem erspriechlichen Gespräch, und auch unsere Opposition wurde anscheinend nicht als destruktive Opposition, sondern als wertvoll empfunden.

Als Schluß darf ich die Entschließung, die einmütig von der Tagung dann gefaßt wurde, verlesen. Sie gibt den jetzigen Stand der Angelegenheit an:

1. Die deutsche Arbeitsgemeinschaft für Gesangbuchreform hat sich auf ihrer 5. Tagung am 14. und 15. September in Fulda gem. Ziff. 2 des Beschlusses der Treysaer Kirchenversammlung vom 6. Juni 1947 eingehend mit der Prüfung des GGG beschäftigt.
 2. Sie stellt dankbar fest, daß mit den ev. Kirchen des deutschen Ostens, die leider in Fulda nicht vertreten sein konnten, eine Übereinstimmung über die Erweiterung des bisherigen Entwurfes des GGG erzielt ist (Spandauer Beschluß vom 27./28. April 1948, Erweiterung des GGG auf 380 Lieder).
 3. Sie bittet jedoch diese Kirchen, einige wenige aus sorgfamer Prüfung hervorgehende Änderungsvorschläge sich zu eigen zu machen. Auch bedarf die Auswahl der zur Aufnahme vorgesehenen 10 Lieder der Gegenwart der Überprüfung.
- Der Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft wird bevollmächtigt, über beides abschließend zu verhandeln.
4. Die Arbeitsgemeinschaft sieht in dem auf diese Weise vervollständigten Entwurf das gemeinsame Gesangbuch für die ev. Christenheit in Deutschland.
 5. Die Beigabe landeskirchlicher Liedanhänge zur Pflege des landschaftlichen Sondergutes und zur Erprobung ins-

besondere des zeitgenössischen Liedgutes ist den Landeskirchen anheimgestellt.

6. Die Arbeitsgemeinschaft bittet die Landeskirchen, das Buch in seiner neuen Gestalt als das neue Einheitsgesangbuch anzunehmen. Der Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft ist beauftragt, nach Abschluß der Verhandlungen (Ziff. 3) allen Kirchenleitungen das vollständige Liederverzeichnis zuzuleiten.

Die Gestaltung des landeskirchlichen Anhangs und die Einführung des ganzen Buches wird sich nach den Gegebenheiten der einzelnen Landeskirchen zu richten haben.

7. Schon mit Rücksicht auf den in vielen Kirchengebieten bestehenden Notstand hält es die Arbeitsgemeinschaft mit dem Gesangbuchauschuß der Ostkirchen für dringend nötig, daß die Drucklegung des Gesangbuches spätestens zu Beginn des neuen Jahres aufgenommen wird.

Fulda, am 15. September 1948.

Dieses sind die Beschlüsse. Ich weiß nicht, ob es interessieren würde, die Namen der Vertreter zu verlesen? — Das ist der jetzige Stand der Angelegenheit.

Präsident **Dr. Umhauer**: Ich glaube in Ihrer aller Namen zu sprechen, wenn ich dem Berichterstatter und dem Ausschuß den besonderen Dank für die eifrige Tätigkeit ausspreche, die der Ausschuß entfaltet hat. Wir wünschen ihm auch weiter Erfolg. Eine Besprechung wird nicht gewünscht.

Ich darf bitten, namens des Ausschusses für kirchliche Lebensordnung Bericht zu erstatten.

Es wird mitgeteilt, daß Prof. D. Hupfeld sämtliches Material gesammelt hat, das in nächster Zeit vorgelegt werden soll.

Präsident **Dr. Umhauer**: Wir kommen zum Bericht der liturgischen Kommission. Es war vorgesehen, daß der Oberkirchenrat gebeten wird, eine solche Kommission einzusetzen und zur Tätigkeit aufzurufen. Ist in dieser Richtung etwas geschehen?

Landesbischof **D. Bender**: Die Kommission ist gebildet worden. Sie wird aber die Arbeit erst in der kommenden Woche aufnehmen. Ich kann nur sagen, daß wir dankbar sind, daß Prof. D. Brunner, einer der erfahrensten Liturgen, uns seine Mitarbeit zugesagt hat.

In längerer Aussprache wurde die Frage verhandelt, ob die Verhandlungen der Landesynode gedruckt werden sollen. Die Synodalen waren einstimmig der Ansicht, daß dies geschehen soll. Auch die Verhandlungen der beiden vorläufigen Synoden sollen — wenn auch nur in einer das Wesentliche enthaltenden Zusammenfassung — gedruckt werden. Die Druckkosten werden sich schätzungsweise auf 2000 DM belaufen. Dieser Betrag soll in den Voranschlag aufgenommen werden.

Landesbischof **D. Bender**: Ich wollte der Synode noch einen ganz kurzen Überblick geben über den Weg von Wittenberg nach Eisenach von 1848—1948. Ich sehe, daß die Zeit vorgeschritten ist, so daß ich davon Abstand nehme. Ich wollte auch des 100jährigen Jubiläums Wicherns und seines Werkes gedenken. Aber ich glaube ich darf es nicht tun, um die Arbeit der Synode nicht aufzuhalten.

Auf Vorschlag des Präsidenten tritt der Finanzausschuß sofort zusammen, um einen Vorsitzenden zu wählen und sodann an die Arbeit gehen zu können.

Abgeordneter **Vic. Mülhaupt**: Der Hauptausschuß hat nur einen Antrag zu behandeln bzgl. der Ehescheidungen*, der m. E. dem Verfassungsausschuß zugeleitet werden könnte. Darüber wissen Rechtskundige besser Bescheid und wir müssen sie hierüber fragen.

Oberkirchenrat **Dr. Friedrich**: Schon vor 1½ Jahren hat das württemb.-bad. Justizministerium Vorschläge unterbreitet, wie der Seelsorger in den Ehescheidungsprozeß ein-

* Dieser von den Synodalen Siegel, Mülhaupt, Schäfer und Kühlewein unterzeichnete und dem Hauptausschuß überwiesene Antrag vom 27. 9. 1948 hat folgenden Wortlaut:

„Hohe Synode wolle beschließen und den Oberkirchenrat bitten, er möge beim Ministerium für Justiz beantragen, doch in Zukunft wieder — wie früher — die anlaufenden Ehescheidungen den zuständigen Geistlichen zu melden.“

geschaltet werden kann. Wir haben diese Vorschläge geprüft und haben eine entsprechende Antwort an das Justizministerium Württemberg-Baden gegeben. Von Südbaden ist mir eine entsprechende Eingabe nicht bekannt. Aber sobald die nordbadische Sache abgeschlossen ist, werden wir selbstverständlich auch an das südbadische Justizministerium herantreten und dort ebenfalls Vorschläge machen. Ich glaube, Sie bräuchten die Angelegenheit im Verfassungsausschuß oder Hauptausschuß vorerst nicht zu behandeln.

Präsident **Dr. Umhauer**: Vielleicht läßt sich die Sache dadurch abkürzen, daß die Antragsteller sich angesichts dieser Erklärung des Herrn Oberkirchenrat Dr. Friedrich damit einverstanden erklären, daß der Antrag ohne Behandlung im Ausschuß und in der Synode dem Oberkirchenrat übergeben wird.

Dieser Vorschlag wird **angenommen**. — Die Sitzung wird hierauf geschlossen.

Zweite öffentliche Sitzung

Serreralb, Mittwoch, den 29. September 1948, nachmittags 14.30 Uhr

Präsident **Dr. Umhauer** eröffnet die Sitzung, Abgeordneter **Specht** spricht das Eingangsgebet.

Präsident **Dr. Umhauer**: Ich habe folgende Eingänge bekanntzugeben:

Zunächst ein **Antrag** unterzeichnet Eisinger, Baumann, Rufer folgenden Wortlauts:

„Um eine eingehende Besprechung mit den Kirchenältesten und Gemeindegliedern in Pfarrkonventen und gegebenenfalls Bezirksynoden zu ermöglichen, wird gebeten, die Unterlagen für die Tagesordnung der Sitzungen der Landesynode jeweils 4 Wochen vor Beginn der Tagungen den Synodalen zuzusenden zu wollen.“

Ich schlage Ihnen vor, diesen Antrag dem DK zu überweisen; eine Debatte wird nicht nötig sein. Ich bin überzeugt, daß der DK die Unterlagen für die Synode, sobald er dazu in der Lage ist, versendet. Er wird aber auch diesen Wunsch zur Kenntnis nehmen.

Hat einer der Antragsteller etwas einzuwenden gegen diese Behandlung des Antrages? — Ich stelle fest, daß dies nicht der Fall ist.

Der **nächste Antrag** unterzeichnet von den Synodalen Eisinger, Rufer, Kley, lautet:

„Auf Anregung des Pfarrkonvents des Kirchenbezirks Lörrach wird die Synode gebeten, die alsbaldige Einführung eines kirchlichen Gedenktages für die Gefallenen anregen zu wollen.“

Auch diesen Antrag, schlage ich vor, dem DK zu überweisen, ohne daß wir in eine Beratung und Behandlung eintreten wollen. Ich glaube, daß unsere zeitliche Gebundenheit uns hindert, größere Ausführungen darüber zu hören. Ich bin auch der Auffassung, daß den Wünschen der Antragsteller hinreichend Rechnung getragen ist, wenn der DK er sucht wird, die Frage zu prüfen und Mitteilung zu machen.

Oberkirchenrat **Kost**: Ich wollte nur sagen, daß diese Frage schon öfters im DK geprüft worden ist, daß aber auch die EKD, die gesamten deutschen Landeskirchen, der Meinung waren, man sollte diese Tage des Totengedächtnisses

nicht noch vermehren. Früher waren wir schon durch den Sonntag Reminiscere, den Heldengedenktag, verpflichtet, einen solchen besonderen Tag zu halten. Nachdem nun allgemein in den Landeskirchen der Totensonntag am letzten Sonntag des Kirchenjahres gehalten wird, glauben wir, daß es richtig ist, diesen Tag zugleich auch als Gedenktag für die Gefallenen zu begehen. Der Totensonntag wurde ja seinerzeit eingeführt zur Erinnerung an die Gefallenen der Freiheitskriege von 1813. Daraus ist der eigentliche Totensonntag erwachsen.

Bei der Besprechung dieser Frage ist auch immer wieder darauf hinzuweisen, daß er hinsichtlich der Verkündigung besondere Schwierigkeiten bietet. Die Gefahr ist groß, daß an solchen Tagen durch Sentimentalität und ähnliche Stimmungen die Kraft des Evangeliums und der Ernst des Evangeliums verkürzt werden. Uns liegt daran, daß dieser letzte Sonntag des Kirchenjahres — wie das ja auch von anderer Seite ausgesprochen worden ist — Anregung gebe, auch ohne ihn als sog. „Tag des jüngsten Gerichts“ oder als „Ewigkeitssonntag“ zu bezeichnen, doch das eschatologische Moment bei solchen Gedenkfeiern zum Ausdruck zu bringen. Ich glaube nicht, daß der DK ohne weiteres dem Wunsche nach einem besonderen Gefallenen-Gedenktag stattgeben wird. Daß die Erinnerung an unsere Gefallenen in unseren Herzen und in unserem Volk lebt, und daß auch die Kirche sie nicht vergißt, das dürfte sicher sein; aber ebenso sicher, daß sie mit eingeschlossen sein können in das Gedächtnis aller derer, die heimgeschieden sind, während die Kirche am Totensonntag der Gemeinde das ernste, hoffnungsfrohe und hoffnungsvolle Wort von der Ewigkeit zu sagen hat.

Abgeordneter **Eisinger**: Ich persönlich bin auch der Meinung, daß es nicht geraten ist, die Zahl der Totengedenktage zu vermehren. Dem Antrag des Lörracher Pfarrkonvents dürfte damit entsprochen sein, daß der Totensonntag, der ja aus einem Gefallenengedenktag entstanden ist, zugleich als Gedenktag für die im Kriege Umgekommenen begangen wird. (Der Gefahren, denen die Verkündigung an solchen

Gedenktagen oft erliegt, sind wir uns bewußt. Es ist Sache der einzelnen Prediger, sie zu erkennen und ihnen durch rechte, schriftgebundene Predigt zu begegnen.) Das Anliegen unseres Antrages bestand darin, die Kirche möchte es nicht stillschweigend dem einzelnen Pfarrer überlassen, der Gefallenen zu gedenken, sondern ausdrücklich bezeugen, daß sie als Ev. Kirche in Deutschland an einem bestimmten Tage im Kirchenjahr — am besten am Totensonntag — auch der Millionen, die im Kriege umgekommen sind, besonders gedenkt.

Präsident **Dr. Umhauer** stellt die Frage: Wird Widerspruch gegen meinen Vorschlag erhoben? — Dies ist nicht der Fall. — Der Antrag wird dem **OK** überwiesen.

Ein weiterer Antrag, unterschrieben Eisinger, Rufer, Kley: „Der neue Termin des Ernte- und Dankfestes wird von mehreren Gemeinden des Oberlandes als zu früh bezeichnet. Die Synode wird daher gebeten zu prüfen, ob eine Verschiebung des Termins möglich oder erwünscht erscheint, oder ob es angängig ist, daß einzelne Gemeinden oder Kirchenbezirke von sich aus das Ernte- und Dankfest auf einen späteren Sonntag verlegen.“

Ich bin der Auffassung, daß dieser Antrag für das laufende Jahr zu spät kommt, um berücksichtigt zu werden. Aber für künftige Jahre kann er natürlich berücksichtigt werden, und ich möchte auch hier anregen, daß wir ihn dem Ev. Oberkirchenrat überweisen zur entsprechenden Verwertung bei seinen Beratungen.

Sind die Antragsteller damit einverstanden? — Das scheint der Fall zu sein. Der Antrag wird dem **OK** überwiesen.

Nun kommen einige Anträge unserer Ausschüsse und zwar Verfassungsausschuß und Finanzausschuß. Ich nehme an, daß diese Anträge von den Berichterstattern eingebracht werden und wörtlich verlesen werden, so daß ich mir ersparen kann, sie jetzt im einzelnen bekannt zu geben.

Und dann ein letzter Eingang, eine Anfrage, unterzeichnet Erwin Uhl, Mondon, Mülhaupt, Dr. Heidland:

„Hohe Synode wolle beschließen, daß in dem in der März-Tagung 1948 beschlossenen Ausschuß des Evang. Hilfswerks Synodale vertreten sind. Ferner wird angefragt, ob fraglicher Ausschuß bereits besteht.“

Ich möchte es nicht für ratsam halten, die Frage des Ev. Hilfswerks jetzt noch praktisch zu verhandeln. Die Zeit würde dazu nicht reichen. Es läme nur eine kurze Beantwortung dieser Anfrage in Frage. — Sind die Herren Anfragenden damit einverstanden?

Abgeordneter **Uhl**: Ich habe mit Pfr. Schmidt persönlich über diese Dinge gesprochen. Pfr. Schmidt wäre selbst daran interessiert, wenn noch Synodale in diesen Ausschuß kämen. Ich bin informiert und weiß, daß dieser Ausschuß besteht und getagt hat, aber in größter Mehrheit sind es Geschäftsleute, Herren aus der Praxis. Aber gerade in geschäftlichen Momenten wird oft bei dem Geschäftsgebaren auf Schwierigkeiten gestoßen, die durch Synodale geglättet werden könnten. Es wäre wünschenswert zu dem Entschluß zu kommen, einige Synodale noch in den Ausschuß zu nehmen.

Oberkirchenrat **Dürr**: Die Zahl der Mitglieder dieses Beirats ist noch nicht erschöpft. Wir hatten ursprünglich die Absicht, unter den dreien, die zunächst berufen wurden, einen unserer Synodalen, Herrn Trautmann, zu bitten. Das ist durch Besprechungen zwischen ihm und anderen Herren der Firma Freudenberg anders geregelt worden, so daß wir unseren ursprünglichen Plan aufgegeben und zunächst keinen

weiteren Synodalen berufen haben. Dem steht aber nichts im Wege. Wir haben selbst Interesse daran, daß noch 1 oder 2 Synodale, die für die Beratungen und für die Vorschläge in Frage kommen, dazu berufen werden.

Präsident **Dr. Umhauer**: Sind die Herren Anfragenden zufrieden mit dieser Antwort? — Das scheint der Fall zu sein. Ich darf die Anfrage als erledigt betrachten.

Es ist beantragt, die Synodalen Uhl und Dr. Schmechel als Synodalmitglieder in diesen Ausschuß zu entsenden. — Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Präsident **Dr. Umhauer**: Damit wäre Ziffer I der Tagesordnung erledigt. — Zu Ziffer II: „Behandlung der Abschnitte X und XI des Hauptberichts“, die in der letzten Synode zurückgestellt wurden, erhält das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter **Specht**: Aus dem Bericht der Kirchenleitung an die Ordentliche Landesynode 1948 sind bei der Frühjahrstagung der Synode die Abschnitte X und XI des Hauptberichts nicht zur Behandlung gekommen. Dem **SA** war gesagt worden, daß die Besprechung dieser beiden Abschnitte über das kirchliche Bauwesen und die finanzielle Lage nicht zu den Aufgaben des **SA** gehöre, sondern daß sie später behandelt werden sollten. Durch wen, ist dann im Protokoll nicht ausdrücklich festgehalten worden. Deshalb sind sie in der 1. Plenarsitzung am Dienstag früh ohne weiteres dem **SA** zugewiesen worden. Aber ihrem Inhalt nach gehören diese beiden Abschnitte ohne Zweifel in die Zuständigkeit des Finanzausschusses. Wir bitten daher, die Abschnitte X und XI des Hauptberichts dem Finanzausschuß zur Behandlung in der nächsten Tagung der Landesynode zu überweisen.

Präsident **Dr. Umhauer**: Erhebt sich Widerspruch gegen diesen Antrag? — Dies ist nicht der Fall. Ich stelle deshalb fest, die Synode ist der Auffassung, daß diese beiden Abschnitte vom **SA** zu behandeln sind und zwar in der nächsten Synode.

Ziff. III der Tagesordnung: „Antrag des Hauptauschusses über das Amt der Vikarinnen in der Landeskirche.“ Sie erinnern sich, daß ich gestern als eine Zuschrift an alle Synodale diese Schreiben des Ev. Frauenwerks mit der Druckschrift erwähnt habe. Der **SA** hat sich damit befaßt und wird durch Herrn Pfr. Specht über seine Auffassung berichtet.

Berichterstatter Abgeordneter **Specht**: Im Hauptauschuß hat auch ein Gedankenaustausch über das Amt der Vikarin in der Ev. Kirche stattgefunden. Da die von der Ev. Frauenarbeit in Deutschland herausgegebene und den Mitgliedern der Synode zugegangene Schrift über das Amt der Vikarin nicht zu den Vorlagen der Kirchenleitung gehörte, war die biblisch-theologische Grundlage nicht so erarbeitet und gegenwärtig, daß der **SA** zu einer einheitlichen Stellungnahme hätten kommen können. Allerdings waren wir einig, daß hier eine offene und für unsere Kirche schwerwiegende Frage besteht, deren Beantwortung nicht mehr allzuweit hinausgeschoben werden sollte. Denn es ist Tatsache, daß in den letzten Jahren in der ev. Kirche das Amt der Vikarin schon in vollem Umfange mit Wortverkündigung und Spendung der hl. Sakramente ausgeübt wurde. Es scheint auch festzustellen, daß einzelne Vikarinnen sich durchaus bewährt haben und mit Hingabe und Geschick und großer Treue ihr Amt verwaltet haben. Daß dadurch die Frage aufgebrochen ist, ob dieser Einsatz der Vikarinnen der Anfang einer neuen Entwicklung oder nur eine durch die Not bedingte Maßnahme sein soll, ist nicht zu verwundern. Den Bezirksynoden

dieses Jahres ist diese Frage zur Bearbeitung übergeben worden. Aber die letzte Antwort wird doch wohl die Landes-synode geben müssen.

Der SA stellt daher mit allen Stimmen gegen eine den **Antrag**,

die Frage nach den Möglichkeiten der Verwendung der Vikarinnen in unserer Landeskirche unter die Vorlagen der Kirchenleitung für die nächste Tagung der Landes-synode aufzunehmen.

Oberkirchenrat Kost: Der Herr Berichterstatter hat bereits erwähnt, daß der SA den Bezirksynoden dieses Jahres die Auflage gemacht hat, zu der Frage der Vikarinnen Stellung zu nehmen. Es ist ja überhaupt eine Frage, die nicht nur die deutschen Landeskirchen beschäftigt. Den Herren wird vielleicht bekannt sein, daß z. B. in der Dänischen Kirche eine starke Kontroverse hinsichtlich der Verwendung der Theologinnen herrscht, wo einige Frauen als Pfarrerrinnen angestellt worden sind. Während einige dänische Bischöfe dagegen Stellung genommen haben, haben andere sich bereit erklärt, ihre Diözesen Frauen als „Pfarrerrinnen“ aufzunehmen. Ähnlich ist die Frage aufgebrochen in Amerika und in Kanada, so daß es sich hier schon um eine Frage von ökumenischer Bedeutung handelt.

Dem Wunsch des Ausschusses, bereits in der nächsten Sitzung der Landesynode den Antrag zu behandeln, wird zu entsprechen leider nicht möglich sein. Die Synoden tagen jetzt bis ins Frühjahr hinein. Bis dann die Berichte von 26 Synoden so ausgewertet sind, daß das Ergebnis wirklich in einer umfassenden Weise der Synode dargelegt werden kann, wird wohl noch einige Zeit vergehen. Wenn also im Laufe des Frühjahrs oder Frühsommers zur Behandlung des neuen Haushaltplanes die Synode zusammentreten sollte, könnte der SA kaum eine Gewähr dafür übernehmen, daß die Sache bis dahin so bearbeitungsreif ist, daß darüber verhandelt werden kann. Nur aus Vorsicht weise ich darauf hin. Denn die Arbeit, 26 Bezirksynoden durchzuarbeiten, ist nicht ganz gering. So bitte ich also, wenn es bis dahin noch nicht möglich gewesen sein sollte, dafür Verständnis aufzubringen.

Berichterstatter Abgeordneter Specht: Ich würde den Antrag so abändern:

Die Frage nach den Möglichkeiten der Verwendung von Vikarinnen in unserer Landeskirche unter die Vorlagen der Kirchenleitung für eine der nächsten Tagungen der Landesynode aufzunehmen.

Präsident Dr. Amhauer: Damit ist der Oberkirchenrat einverstanden. Wird dazu das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Ich darf daraus schließen, daß die Synode mit dem Vorschlag ihres Hauptausschusses einverstanden ist.

Ziff. IV der Tagesordnung: „Bericht des Verfassungsausschusses über die Grundordnung der EKd.“ Es sind hier 4 Berichte vorgesehen unter Ziff. IV, V, VII und VIII. Die Materien von Ziff. IV, V und VII hängen zusammen, und der Herr Berichterstatter hat den Wunsch geäußert, daß über diese 3 Punkte der Tagesordnung gesamt berichtet wird.

Ich bitte um Äußerung, ob mit dieser Änderung der Tagesordnung die Herren Synodalen einverstanden sind.

Die Synode ist einverstanden. Ich bitte Herrn Prof. Dr. Wolf, das Wort zu nehmen zu Punkt IV, V und VII.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. Wolf: Hohe Synode! Dem Verfassungsausschuß sind folgende Eingänge zur Bearbeitung zugeleitet worden:

1. Der vom Erweiterten Oberkirchenrat vorgelegte Entwurf für eine Entschärfung der Landesynode, die Grundordnung der EKd betr.,
2. der vom Erweiterten SA vorgelegte Entwurf eines kirchlichen Gesetzes, die Regelung des Kinderzuschlages der kirchlichen Bediensteten betr.

Beide Vorlagen befinden sich gedruckt in Ihren Händen.

I.

Auf Grund eines einleitenden Referates seines Vorsitzenden, Prof. Dr. v. Dieze, hat der SA den Text der Grundordnung (GD), wie er von der verfassunggebenden Kirchenversammlung in Eisenach beschlossen worden ist, durchgesprochen. Er hat sich dabei besonders mit denjenigen Abschnitten beschäftigt, zu denen unsere Landesynode (LS) in ihrer letzten Sitzung bei der Besprechung des vom SA der EKd ausgearbeiteten Entwurfs abweichend oder ergänzend Stellung genommen hat. Es wurde dankbar festgestellt, daß diese Anliegen in der endgültigen Fassung der GD volle Berücksichtigung erfahren haben.

1. Es sind folgende wichtige Änderungen an dem f. Zt. von uns beratenen Entwurf der GD zu beachten:

- a) Man erkennt deutlich das Bemühen, anstelle bloßer Wünsche und Sollbestimmungen konkrete Feststellungen und Seinsbestimmungen zu setzen, beispielsweise in Art. 6, Abs. 2 statt „die EKd soll dahin wirken, daß die Gliedkirchen nach übereinstimmenden Grundsätzen verfahren“ zu sagen: „sie wirkt dahin“.
- b) Zwei Artikel sind neu eingefügt worden. 1. Art. 5, der das Verhältnis der EKd zu den Gliedkirchen unter die grundsätzliche Weisung stellt, daß dieses Verhältnis eine Ordnung der Brüderlichkeit ist. In diesem Geiste sollen alle Verhandlungen, Auseinandersetzungen und das Geltendmachen von Rechten und Pflichten zwischen den Gliedkirchen stattfinden. 2. Art. 32, der zur Entscheidung von Meinungsverschiedenheiten und Streitfragen innerhalb der EKd und zur Begutachtung von Rechtsfragen die Einsetzung eines Schiedsgerichtshofes vorsieht, worüber das Nähere in einem besonderen Gesetz bestimmt werden soll. Damit ist man einer auch von unserer Landeskirche (LK) gegebenen Anregung gefolgt.
- c) Abgesehen von stilistischen Verbesserungen in einzelnen Punkten wurden folgende Bestimmungen im Text der GD neu gefaßt:

Im Vorspruch ist der ursprünglich letzte Satz, der lautet, „indem sie diese Grundlage anerkennt, bekennt sich die Ev. Kirche in Deutschland zu dem einen Herrn der einen heiligen, allgemeinen und apostolischen Kirche“ als zweiter Satz eingefügt worden, um das Gewicht dieser Aussage zu verstärken.

Ferner sind die Sätze über die Verpflichtung der EKd durch die von der ersten Bekenntnissynode in Barmen getroffenen Entscheidungen sowie durch die Ergebnisse des Kirchenkampfes in den 2. Absatz des Art. 1 eingefügt worden, — sie standen früher im Vorspruch — wohl mit Rücksicht darauf, daß kein ganz einhelliges Verständnis in der EKd über den theologischen und kirchenrechtlichen Charakter des Barmer Bekenntnisses besteht.

Weiter finden Sie eine neue, besser gegliederte und klarere Formulierung der Bestimmungen über Diakonie und Mission in den Art. 15 und 16.

In den Art. 23 ff. sind der Kirchenkonferenz stärkere Befugnisse zugestanden worden; ein Wunsch vieler Kirchenleitungen, — wie Sie sich erinnern, auch der unseren — ist damit erfüllt.

Entgegen der ursprünglichen Absicht des VA der EKd ist die Stellung des Vorsitzenden des Rates der EKd und seines Stellvertreters durch besondere Wahlbestimmungen äußerlich stärker hervorgehoben worden.

Endlich wurden die Bestimmungen über das kirchliche Außenamt und die Kirchenkanzlei neu gefaßt; von einer ausdrücklichen Vorschrift, daß letztere mit einer rechtskundigen Persönlichkeit zu besetzen sei, wurde abgesehen, weil sich das Erfordernis einer gewissen Rechtskunde bei diesem Posten von selbst verstehe und daher keine ausdrückliche Bestimmung nötig sei.

2. In besonders eingehenden Besprechungen hat sich der VA über die neue Fassung des Art. 4 betr. die Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft Gedanken gemacht. Nachdem die auf der 2. Kirchenversammlung in Trehsa darüber formulierten Grundsätze in manchen Kreisen der lutherischen Kirchen mißbilligt worden sind und eine neue, teilweise harte und schwere Auseinandersetzung in verschiedenen Gremien darüber entbrannt war, hatte der VA der EKd im April d. J. auf seiner letzten Sitzung in Karlsruhe zusammen mit Vertretern der verschiedenen Gruppen keine gemeinsame Formulierung mehr finden können und deshalb seinen Auftrag dem Rat der EKd zurückgegeben. Es ist dann aber doch in Eisennach gelungen, — nach einer ergreifenden Ansprache des Vorsitzenden des Rates der EKd, Landesbischof D. Wurm, und einer diesem Appell folgenden Erklärung der Lutheraner durch Landesbischof Dr. Vije — eine einigende Formel zu finden, die dem ernststen Willen, beieinander zu bleiben, Ausdruck verleiht. Man hat nun eingesehen, daß in Wirklichkeit trotz aller Unterschiede ein Einigendes unter uns da ist, das zu verschweigen der Herr der Kirche uns nicht erlaubt. So kam es zu der jetzigen Fassung des Art. 4, welche zwar hinter der Formulierung von „Trehsa 2“ etwas zurückbleibt, aber doch nach allem Vorangegangenen einen wirklichen Fortschritt zur Einigung darstellt. Fruchtbar werden diese Sätze freilich nur dann sein können, wenn wir in uns selbst eine Gesinnungsänderung vollziehen von der Versteifung und Verklemmung zur Offenheit und Hörbereitschaft, und wenn wir, wie es jetzt auf der ersten Weltkirchenkonferenz in Amsterdam so beglückend erlebt worden ist, die jeder Konfession in ihrer Geschichte zugewachsenen geistlichen Erkenntnisse einander als Gabe darreichen, um davon mitzulernen und mitzuleben.

3. Um von dieser Gesinnung ein sichtbares Beispiel zu geben, schlägt der VA Ihnen vor, folgendem Antrag, der sich im Wortlaut eng an den Text der GD anschließt, zuzustimmen:

„Hohe Synode wolle beschließen:

Die Landessynode bejaht freudig, die von der verfassunggebenden Kirchenversammlung in Eisennach beschlossene Grundordnung der EKd und erklärt einmütig ihre Zustimmung. Sie dankt Gott für das damit geschehene Werk kirchlicher Einigung.

Verpflichtet durch den Geist brüderlichen Verstehens unter den Bekenntniskirchen, wie die GD ihn bezeugt, erklären wir uns bereit, den durch unsere Zugehörigkeit zur EKd begründeten Aufgaben nachzukommen. Wir bitten unsere Kirchenleitung, sich für die Förderung des theologischen Gesprächs zwischen den Konfessionen einzusetzen

und die Möglichkeit von Vereinbarungen über Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft zu prüfen.

In unserer Landeskirche werden die Angehörigen aller in der EKd geltenden Bekenntnisse zum Abendmahl zugelassen.“

Ich bitte den Herrn Präsidenten, diesen Antrag der Synode zur Abstimmung zu stellen.

Präsident **Dr. Umhauer**: Die Diskussion über diesen Antrag ist eröffnet. Ich bitte um Wortmeldung.

Abgeordneter **Dr. v. Dieze**: Ich habe nur eine Kleinigkeit nachzuholen, die ich im Ausschuß vergessen habe. Ich möchte fragen, ob es notwendig ist, hier jetzt im Plenum, wo wir über Annahme der GD abstimmen, über diesen Antrag abzustimmen.

Oberkirchenrat **Rost**: Ich kann dazu nur erklären, daß wir sehr dankbar sind, wenn der Ausschuß sich zu diesem Zusatz zu seiner Zustimmungserklärung bereitgefunden hat. Er enthält Gedanken, die bereits innerhalb der Kirchenleitung und ihrer Vertretung hin und wieder erwogen worden sind. Als wir im Mai d. J. am Gespräch der unteren Kirchen mit den dafür bestimmten Mitgliedern des Rats der EKd in Stuttgart teilnahmen, gehörte gerade diese Frage zu den entscheidenden Punkten. Wir haben damals namens unserer LK erklärt, daß wir den Bekenntnisstand unserer LK durchaus nicht als eine Hinderung dafür ansehen, an jener Weiterentwicklung mitzuarbeiten. Der Kreis, der da zusammen war, umfaßte in der Hauptsache verwaltungsunierte Kirchen, während unsere Kirche darin wieder eine besondere Stellung einnimmt. Wir haben erklärt, daß die Ev. prot. Landeskirche Badens niemals hinter das Jahr 1821 zurückwolle, daß sie Gott dankbar ist, daß er der Kirche den Tag und das Bekenntnis von Barmen geschenkt hat, und daß wir das als die Grundlage ansehen, die wir uns selber zu eigen machen und auf der wir in klarer Erkenntnis auch der Zeittage stehen, und daß wir nur den einen herzlichen Wunsch haben, Gott möge den anderen Kirchen eine Tür aufstun, damit das seinerzeit in Halle begonnene Gespräch über die verschiedenen Abendmahlsauffassungen weitergeführt und zu einer Einigung gebracht werde. Wir glauben also, innerhalb unserer LK in keinem Fall irgend etwas Starres, in sich Abgeschlossenes darzustellen, und sind bereit, alle Wege zu gehen, die Gott seiner Kirche weist. Darum begrüßen wir diese Erklärung, wie sie vom VA festgestellt worden ist und glauben, daß sie für den weiteren Gang der Verhandlungen in dieser Frage, die wir ja niemals als abgeschlossen anerkennen können, eine bedeutsame Anregung darstellt.

Abgeordneter **Schneider**: Ich wollte von der Laienseite der Synode aus zum Ausdruck bringen, daß auch wir dankbar darum sind, wenn wir nicht nur die GD als solche mit den uns nun zur Kenntnis gebrachten Abänderungen annehmen und damit die Entwicklung und das Bestreben nach Einigung bejahen und unterstreichen, sondern daß es gerade ein Anliegen der Gemeinden ist, welches immer wieder ausgesprochen werden muß, daß wir im Sakrament des Abendmahls wirklich die Gemeinschaft empfinden mit allen, die ehrlichen Herzens dazu kommen, ohne daß wir nach dem konfessionellen Stand fragen. Ich betrachte diesen Zusatz des Antrags ja nicht als eine Empfehlung an unsere Kirchenleitung im engeren Sinne hier. Wir haben ja aus dem Munde des DR gehört, daß unsere Kirchenleitung in vollem Maße hinter diesem Zusatz steht und ihn, soweit es an ihr liegt, zu verwirklichen trachtet. Ich hoffe, daß dieser Zusatz eben bei

entsprechender Veröffentlichung — um die wohl auch gebeten werden darf — ein Wort ist zugleich an die Kirchen, die hier noch in einer gewissen Not und in einer gewissen Zurückhaltung stehen. Es ist das vielleicht — nein, wir wollen hoffen gewiß — ein Dienst, den wir tun, daß mit der Annahme der GD diese Frage, dieses Problem nicht abgeschlossen ist, sondern daß eine Synode mit allen ihren Vertretern es ausspricht: Es ist zwar ein Stück weiter erreicht, aber wir ringen, bitten und beten darum, daß Gott uns hier noch weiter führe, und, soweit es an Menschen ist, wollen wir das nicht hemmen.

Abgeordneter **Dr. Schmechel**: Es ist eben auf die Laien abgehoben worden, und das veranlaßt mich, einige Bemerkungen zu machen. Und ich möchte mit diesen Bemerkungen eine Bitte verbinden.

Da wir durch den FA so stark in Anspruch genommen waren, haben wir an den Verhandlungen des VA keinen Anteil nehmen können und haben daher auch keine Kenntnis von dem Stand des konfessionellen Gesprächs bekommen. Ich gehöre nicht zu den Laien, von denen mein Freund Hermann Schneider soeben gesagt hat, daß sie Einigkeit wollten und daß konfessionelle Unterschiede sie wenig interessierten.

Ich gehöre vielmehr zu den Laien, die an dem konfessionellen Gespräch aufs höchste interessiert sind, weil sie glauben, daß das Gespräch Ergebnisse haben wird und zukunfts-trächtig ist. Was Dr. Kosi gesagt hat, war mir deshalb von Bedeutung, weil ich hier stärker als sonst beim Gespräch der sogenannten Union die Empfindung gehabt habe, daß man nicht immer nur zurückblickt auf badische Tradition mit Blut und Boden, sondern auch abhebt auf den neuen Stand des Gesprächs. In Baden ist ja Pfingsten 1947 auf dem Thomashof zwischen Neutestamentlern und Dogmatikern ein bedeutungsvolles Gespräch geführt worden, das ein gutes Ergebnis gehabt hat.

Also, ich bin als Laie der Meinung, daß es bei den konfessionellen Unterschieden um ein Ringen um die biblische Wahrheit geht und daß die biblische Wahrheit das ausschlaggebende Moment ist. Einigung hat nur einen Sinn, wenn sie keine Nivellierung bedeutet, sondern ein Zusammenfinden in der Wahrheit. Weil hier alles hoffnungsvoll steht — denn das Gespräch auf dem Thomashof hat seine gute Fortsetzung in jenem bedeutungsvollen Frankfurter Gespräch der deutschen Neutestamentler gefunden — gerade darum habe ich diese meine Bemerkungen gemacht und zum Ausdruck gebracht, daß die gewiß wünschenswerte Einigkeit nicht dadurch herbeigeführt wird, daß wir Laien solche Bemühungen bagatellisieren oder meinen, das seien nur Spitzfindigkeiten der Theologen.

Ich wiederhole: Ich bedaure, daß wir an den Beratungen des VA nicht teilnehmen und daher auch nichts hören konnten, wie sich der neueste Stand des allgemeinen konfessionellen Gesprächs ausgewirkt hat. Was besonders nottut, ist ja eine Entgiftung dieses Gesprächs von allen Machtdenken und eine ganz sachliche Bemühung um die biblische Wahrheit.

Meine Bitte ist die, etwas zu hören über die Besprechung im VA unter den eben dargelegten Gesichtspunkten.

Abgeordneter **Schneider**: Ich habe nicht gesagt, daß die Laienwelt nicht an diesem Gespräch interessiert sei über die volle Abendmahlsgemeinschaft, sondern daß wir Laien nicht darnach fragen, wie der, welcher verlangenden Herzens zum Sakrament kommt, konfessionell steht, ob er Lutheraner, ob er Arierter oder Reformierter ist. Und wenn hier so stark

herausgehoben worden ist von Freund Schmechel, daß es ihm darauf ankommt, daß es ein Zusammenkommen in der Wahrheit ist, dann wollte ich dem gegenüberstellen: mir kommt es darauf an, daß in der Gemeinschaft des Abendmahls die Gemeinschaft der Buße, der Gewißheit der Vergebung der Sünden und des Verlangens der Vergebung durch das Sakrament vorhanden ist. Wo das vorhanden ist, interessiert mich ein theologisches Gespräch in diesem Abendmahlsakt gar nicht.

Berichterstatter, Abgeordneter **Dr. Wolf**: Vielleicht darf ich in Unterbrechung meines Berichts erst Herrn Dr. Schmechel auf seine Frage namens des Ausschusses antworten, vorbehaltlich, daß eines der Mitglieder dazu Ergänzungen machen möchte.

Die Basis unseres Gesprächs im Ausschuß war die klare Erkenntnis — was sowohl in Eisenach als auch in Amsterdam die Basis aller Gespräche war —, daß die Anerkennung der Verschiedenheit der Konfessionen für jeden Ausdruck über die Einigkeit eine selbstverständliche Voraussetzung bildet. Wir haben den Ernst dieses Anliegens darin zum Ausdruck gebracht, daß wir die Kirchenleitung bitten, sich für die Förderung des theologischen Gesprächs zwischen den Konfessionen einzusetzen und die Möglichkeit von Vereinbarungen über Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft zu prüfen. Es wird dieses Gespräch dann die theologischen Möglichkeiten solcher Vereinbarungen zum Gegenstand haben und damit eine starke Anregung zur Einigkeit auch in unserer Landeskirche geben. Die Feststellung, daß in unserer Landeskirche die Angehörigen aller in der EKD vertretenen Bekenntnisse zum Abendmahl zugelassen werden, hebt nur eine Tatsache hervor, die längst besteht; sie wird genau mit den Worten ausgedrückt, die in der GD für solche Kirchen, welche Abendmahlsgemeinschaft pflegen, vorgesehen sind.

Unsere Formulierung: „der Geist brüderlichen Verstehens unter den Bekenntniskirchen“, meint nicht eine sentimentale Vermischung der Gegensätze, sondern meint, was auch in der Amsterdamer Formulierung zum Ausdruck kommt: das Einigende in der Unterschiedenheit und das Unterschiedene in der Einigung. Auf wechselseitiger Anerkennung beruht das brüderliche Verstehen der evangelischen Bekenntniskirchen. Ich glaube, daß wir Ihrem Anliegen mit unserer Formulierung eher entgegenkamen, als es hemmten.

Würde Ihnen das genügen?

Abgeordneter **Dr. Schmechel**: stimmt zu.

Präsident **Dr. Umhauer**: Das Wort wird nicht mehr gewünscht, ich darf daraus schließen, daß die Herren Mitglieder der Synode mit dem Vorschlag des VA einverstanden sind.

Ich betrachte den Antrag als einstimmig angenommen.

II.

Berichterstatter Abgeordneter **Dr. Wolf**:

Eingangs unserer Beratung des Gesekentwurfs über die Kinderzulage erläuterte Dr. **Friedrich** die Motive dieses Gesetzesvorschlags, wonach die Kirche als eine Gesinnungsgemeinschaft auf eine gewisse Anpassung ihrer Bediensteten und deren Angehörigen nicht verzichten könne und es den Kirchensteuerzahlern nicht zugemutet werden dürfe, von den durch sie mitaufgebrachten kirchlichen Geldern für die Ausbildung kirchenfremd gewordener Personen etwas verwendet zu sehen. Er fügte selbst hinzu, daß gewisse Bedenken diesem Gesetzesvorschlag entgegenstünden, deren sich die Kirchenleitung bewußt sei. Die Kirchenleitung sei aber der Meinung, daß auf jeden Fall eine authentische Entscheidung der Synode

über diese Frage herbeigeführt werden solle. In der Besprechung beschränkte sich dann der VA auf die Ziff. 8 des § 1 des Gesetzentwurfs, weil darin die eigentliche Problematik der Angelegenheit steckt; die vorausgehenden Bestimmungen fassen nur bereits geltende, aber bisher in verschiedenen Gesetzen und Verordnungen verstreute Rechtsnormen beamtenrechtlich zusammen.

Ich darf vielleicht den Text noch einmal kurz verlesen: § 1 Ziff. 8:

„Der Evang. Oberkirchenrat kann die Zahlung des Kinderzuschlags einstellen, wenn

- a) das Kind aus der Ev. Kirche austritt oder
- b) das Kind eine gegenkirchliche Einstellung befundet oder
- c) das Kind einen anstößigen Lebenswandel führt.“

Gegen diese vorgeschlagene Bestimmung wurden sowohl theologische wie auch sittliche und rechtsgrundsätzliche Bedenken geltend gemacht. Von theologischer Seite wurde geäußert, daß die Frage des Kinderzuschlages mit der Frage des inneren Glaubensstandes nicht verquickt werden dürfe, weil das eine unzulässige Vermischung geistlicher und weltlicher Ordnungsgehaltspunkte bedeute und wir in sittlicher Hinsicht kein kirchliches Handeln verantworten könnten, das den Anschein eines materiellen Druckes in Gewissensangelegenheiten erwecke; man dürfe nicht gleichsam „den Brotkorb höher hängen“ in einer Frage innerer Gewissensentscheidung. Rechtsgrundsätzlich wurde das Bedenken erwohnen, diese Bestimmung könne die berechtigten Erwartungen dessen enttäuschen, der als Diener der Kirche seine Kräfte lebenslang eingesetzt habe und nun die volle Versorgung seiner Familie, der Witwe und der Kinder gemäß der geltenden Bestimmungen, wozu die Kinderzuschläge gehören, gefährdet sehe. Endlich seien Härten und Ungerechtigkeiten in Einzelfällen zu befürchten, die auch durch die Fassung des Paragraphen als „Kann“-Bestimmung nicht ausgeschlossen erscheinen. Es wurde das Beispiel besprochen, daß die Witwe eines verstorbenen Pfarrers sich redlich bemühe, ihre Kinder gut und sittlich zu erziehen, zum Kummer der Mutter aber ein Kind den falschen Weg gehe. Der Mutter die Zulage für dieses Kind zu entziehen, bedeute eine Bestrafung der Witwe, weil zivilrechtlich der Unterhaltsanspruch des Kindes gegen die Mutter vom Kirchenaustritt des Kindes, einer religiösen Entscheidung, die es mit 14 Jahren fällen kann, völlig unberührt bleibe. Die Mutter für die Fehlentscheidung des Kindes büßen zu lassen, schiene uns vom Standpunkt der Gerechtigkeit aus nicht richtig zu sein.

Das Gewicht dieser Bedenken hat den VA bestimmt, einen anderen Weg zu suchen, um das gewünschte Ziel zu erreichen, nämlich dem jeweils Betroffenen seitens der Kirchenleitung nahezu legen, sich mit der Einstellung der Zahlung einverstanden zu erklären und das damit verbundene Opfer freiwillig auf sich zu nehmen. Wenn das jemand nicht tun wolle oder tue, beweise er damit eine Haltung, die von jeder Gemeinde sittlich mißbilligt werden wird. Es sei besser, die Kirche zeige sich großzügig auch gegenüber kleinen Menschen, die auf dem Schein ihres Rechts bestehen, als sie setze sich selber dem Vorwurf mangelnder Großzügigkeit aus. Im gegebenen Falle werde in der Gemeinde, wenn sie erfährt, daß seitens der Kirchenleitung nahegelegt wurde zu verzichten, der Verzicht aber nicht geleistet wurde, diese Haltung als „ungehörig empfunden werden. Andererseits, wenn von der Kirchenleitung her die Zulage einbehalten werde, könne leicht der Eindruck entstehen, — zumal in Fällen echter Ge-

wissensnot — hier habe sich die Kirchenleitung engherzig gezeigt.

Um diesen Vorwürfen auszuweichen schlägt der VA folgende Fassung der Ziff. 8 des § 1 des Gesetzentwurfs vor:

„Tritt das Kind aus der Evang. Kirche aus oder würde aus anderen Gründen eine Weiterzahlung des Kinderzuschlags Anstoß erregen, so legt der Evangelische Oberkirchenrat dem Empfänger des Kinderzuschlages nahe, sich mit der Einstellung der Zahlung einverstanden zu erklären.“

Der VA bittet, sich mit dieser Formulierung einverstanden zu erklären. Sie wurde gewählt, weil beamtenrechtlich ein Verzicht auf den Kinderzuschlag nicht möglich oder mindestens sehr bestritten ist.

Abgeordneter **Uhrig**: Ich möchte zum Ausdruck bringen, daß ich es nicht ganz verstehe, daß hier so subtile Erwägungen in dem VA stattgefunden haben. Die Empfindungen des Kirchenvolks, die ich zu kennen glaube, liegt eher in der Richtung dessen, was der Herr Dr. Friedrich nach dem Berichterstatter in der Ausschusssitzung zur Begründung dieses Entwurfs vorgetragen hat, nämlich daß man es im Kirchenvolk nicht versteht, wenn Mittel, die der Kirche zweckgebunden anvertraut werden, verwendet werden für Fälle, wo man sagen muß: hier tritt jemand der Kirche entgegen, hier handelt jemand durch seinen Austritt aus der Kirche in aller Öffentlichkeit gegen die Kirche. Ich kann darauf verzichten, was ich vorhatte, den Antrag auf Wiederherstellung der Vorlage des Ev. DK zu stellen, weil die Nuance nicht mehr den Aufwand zu rechtfertigen scheint. Ich kann also auch dem Ausschusstrag zustimmen, wollte aber doch zum Ausdruck gebracht haben, die Meinung des Kirchenvolks erfordere es, daß eine Bestimmung der einen oder anderen Formulierung, des einen oder anderen Inhalts neu geschaffen wird.

Präsident **Dr. Umhauer**: Ich möchte zu den Ausführungen des Herrn Prof. Uhrig nur sagen:

Soviel ich sehe, ist der Vorschlag des Ev. DK nicht zurückgezogen. Also wer der Auffassung des Herrn Prof. Uhrig ist, es wäre dem Gesetzesvorschlag des DK der Vorzug zu geben, der kann dieser Auffassung dadurch Rechnung tragen, daß er für den Vorschlag des DK stimmt, über den ich zuerst abstimmen lassen muß, weil er weitergeht als der andere. Von diesem *modus procedendi* wäre nur dann abzuweichen, wenn der DK seine Vorlage zu Gunsten des Vorschlages des Ausschusses zurückgenommen hätte.

Oberkirchenrat **Dr. Friedrich**: Die Bedenken, die von seiten des VA durch den Berichterstatter vorgetragen worden sind, kann man erheben. Sie können aber die Grundeinstellung des Entwurfs, der Ihnen vorliegt, letztlich nicht widerlegen und nicht aus der Welt schaffen. Was Herr Prof. Uhrig gesagt hat, ist uns im Laufe der Jahre immer wieder entgegengetreten. Wir haben da und dort schwerste Vorwürfe bekommen, daß wir kirchliche Gelder noch ausgeben für Kinder, die ganz offensichtlich sich entweder gegen die Kirche stellen oder einen Lebenswandel führen, der in der Gemeinde auf das äußerste Argernis erregte. Und aus diesen Erwägungen heraus ist hier dieser Entwurf gefertigt worden.

Im Verfassungsausschuß ist von uns aus ausgeführt worden, daß wir den theologischen Bedenken nicht beitreten können, daß hier eine Vermischung der beiden Reiche vorliege, daß wir aber auch die Rechtsbedenken nicht haben können, die hier geltend gemacht worden sind und die hier

auch mit gewissen Zweifeln vom Herrn Berichterstatter selbst versehen worden sind. Einen Satz hat der Herr Berichterstatter gesagt, der ganz zweifellos nicht zutrifft: Ein Kind, das eine Gymnasialausbildung genießt und dann auf schlechte Wege gerät, hat nach unserer Meinung keinen Anspruch gegen seine Eltern, daß es seine Ausbildung zu Ende führen darf.

Abgeordneter **Dr. Wolf**: Wenn das Kind seine Religion ändert, kann es seinen Anspruch anmelden.

Oberkirchenrat **Dr. Friedrich**: Das Kind hat keinen Anspruch auf Ausbildung, sondern nur Anspruch auf standesgemäße, den Verhältnissen gemäße Erziehung und Ausbildung. Da sind wir verschiedener Meinung, und ich glaube, daß ein Versuch einer gerichtlichen Entscheidung nach dieser Seite keinen Erfolg haben wird. Ich appelliere an das Rechtsgefühl aller Anwesenden. Sie werden mir recht geben, daß kein Vater verpflichtet ist, auch wenn er die Mittel hätte, ein Kind weiterzubilden zu lassen, das aus der Kirche austritt, ein Vater, der z. B. Beamter der Kirche ist, so daß die Stellung des Vaters unter Umständen aufs schwerste erschüttert werden kann. Darüber darf man sich nicht täuschen. Einen Rechtsanspruch hat ein solches Kind nicht.

Nun kann man so verfahren, wie es hier vorgeschlagen ist. Wir waren uns ja im Rechtsauschuß darüber auch einig. Es ist vielleicht sogar eine Form gewählt, die für das kirchliche Recht angemessen ist, eine Form, die wir in dem letzten Fall, der uns beschäftigt hat, angewandt haben. Der Betreffende hat verlangt, wir möchten den Kinderzuschlag bezahlen. Wir haben ihn darauf hingewiesen, daß das Kind aus der Kirche ausgetreten ist und deswegen die Mittel nicht mehr zur Verfügung gestellt werden sollten. Er sagte: „Am Gesetz steht das nicht, ich habe den Buchstaben des Gesetzes für mich.“ Das mußten wir zugeben und haben es ihm in das Gewissen geschoben, ob er es für ein Unrecht hält, daß die Kirche Mittel für ausgetretene Kinder nicht mehr aufbringt. Er antwortete, den Standpunkt verstehe er, aber er hätte den Buchstaben des Gesetzes für sich. Und deswegen soll der Buchstabe des Gesetzes hier geändert werden. Deshalb machten wir einen entsprechenden Vorschlag. Ohne daß der DK mich dazu ermächtigt, bin ich nicht in der Lage, die Vorlage zurückzuziehen.

Abgeordneter **Dr. von Diege**: Ich habe im VA und — ich nehme an die anderen auch — die Zustimmung, die Herr Dr. Friedrich zu der neuen Formulierung gegeben hat, so aufgefaßt, daß damit der Antrag des DK zurückgezogen sei. Wenn das nicht der Fall ist, müßte ich mich hier nochmals sehr nachdrücklich gegen den Antrag wenden, ehe abgestimmt wird. Ich würde das bedauern.

Abgeordneter **Dr. Schmechel**: Ich halte es für meine Pflicht zu sagen, daß ich mir die Begründung des Ausschusses zu eigen mache und dieser neuen Fassung zustimme. Ich habe erst jetzt von der ganzen Angelegenheit ausführlich gehört und stehe unter dem Eindruck, daß hier der Versuch gemacht wird, der Angelegenheit eine kirchliche Fassung zu geben. Das sogenannte Volksempfinden geht ja nicht immer überein mit dem kirchlichen Empfinden. Wenn hier versucht wird, das kirchliche Empfinden rechtlich zu fassen, so soll man diesen Versuch nicht ablehnen.

Oberkirchenrat **Rost** bittet um kurze Unterbrechung der Sitzung, damit der Erweiterte DK hierzu Beschluß fassen kann.

Präsident **Dr. Umhauer** unterbricht um 16 Uhr die Sitzung für 10 Minuten.

16.20 Uhr Fortsetzung der Sitzung.

Präsident **Dr. Umhauer**: Die Sitzung wird fortgesetzt.

Oberkirchenrat **Dr. Friedrich**: Der Erweiterte Oberkirchenrat hat mit Mehrheit beschlossen, anstelle der in der Vorlage enthaltenen Ziff. 8 die vom VA gegebene Fassung zu setzen, die lautet:

„Tritt das Kind aus der Ev. Kirche aus oder würde aus anderen Gründen eine Weiterzahlung des Kinderzuschlags Anstoß erregen, so legt der Evang. Oberkirchenrat dem Empfänger des Kinderzuschlags nahe, sich mit der Einstellung der Zahlung einverstanden zu erklären.“

Präsident **Dr. Umhauer**: Damit ist die Notwendigkeit einer Wahl zwischen den beiden vorgeschlagenen Fassungen durch besondere Abstimmung weggefallen, und ich bringe jetzt lediglich den Antrag des VA zur Abstimmung, den soeben Herr DK Friedrich vorgelesen hat.

Ich bitte diejenigen Herren, die für diese Fassung sind, die Hand zu erheben.

Gegenprobe: 5 Stimmen.

Wer enthält sich?

Mit allen gegen 5 Stimmen angenommen.

Berichterstatter Abgeordneter **Dr. Wolf**: Im Zusammenhang mit diesem Gesetz wegen des Kinderzuschlags beantragen wir außerdem, in § 2 des Gesetzentwurfs folgende kleine Abänderung vorzunehmen, die um der größeren Klarheit des Gesetzestextes willen notwendig erscheint:

An die Stelle der Worte in § 2 Ziff. 1: „Diese Bestimmungen finden Anwendung“ treten die Worte: „Die Bestimmungen des § 1 finden Anwendung.“

Es ist damit klargestellt, daß sich das auf den gesamten Inhalt des § 1 mit sämtlichen Ziffern bezieht, während die ursprüngliche Fassung das Mißverständnis ermöglichte, daß sich das nur auf die letzte Bestimmung bezieht.

Präsident **Dr. Umhauer**: Werden seitens des Oberkirchenrats Bedenken erhoben? — Das ist nicht der Fall. — Bestehen sonstige Bedenken? Ich darf auf Zustimmung schließen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Präsident **Dr. Umhauer**: Wünscht jemand das Wort? — Das ist nicht der Fall. Der Antrag des Verfassungsausschusses ist damit einstimmig angenommen.

Berichterstatter Abgeordneter **Dr. Wolf**: Ich komme zum 3. Punkt, mit dem sich der VA beschäftigt hat: die Frage der Zusammenfassung des Erweiterten DK. Es wurde die Anregung im Rahmen des VA gegeben, das geltende Recht, wonach die Mitglieder des Erweiterten DK, die synodale Mitglieder sind, nicht von der Synode gewählt, sondern vom Landesbischof berufen werden, wieder zu ändern und zwar deshalb, weil diese Bestimmung im Zusammenhang mit dem kirchlichen Notrecht der Jahre 1933/34 erwachsen ist und der Charakter des Erweiterten DK als des obersten synodalen Organs der Landeskirche es uns zu erfordern scheint, zu der Regelung zurückzukehren, wie sie früher bestanden hat, daß die Mitglieder des Erweiterten DK von der Landesynode gewählt werden. Tatsächlich haben wir von diesem Modus bei der Bretener Synode in aller Unbefangenheit Gebrauch gemacht. Es wurden damals die synodalen Mitglieder des Erweiterten DK von der Synode gewählt, trotzdem das in einem gewissen Widerspruch zu dem seit Herbst 1933 geltenden Recht stand. Der VA schlägt deshalb der Synode vor: „Hohe Synode wolle beschließen:

Der Verfassungsausschuß der Landeskirche — also nicht der Synodal-Verfassungsausschuß — wird beauftragt,

einen Gesetzentwurf vorzubereiten, wonach die synodalen Mitglieder des Erweiterten Oberkirchenrates künftig von der Synode gewählt werden."

Präsident **Dr. Umhauer** stellt diesen Antrag zur Diskussion und bittet den **OK**, zu diesem Vorschlag Stellung zu nehmen.

Oberkirchenrat **Dr. Friedrich**: Wir sind damit einverstanden. Es handelt sich ja nur um einen Gesetzesvorschlag zu gegebener Zeit.

Präsident **Dr. Umhauer** eröffnet die Diskussion. Da sich niemand zum Wort meldet, wird angenommen, daß diesem Antrag des **VA** zugestimmt wird.

Berichterstatter Abgeordneter **Dr. Wolf**: Ich komme zum letzten Punkt: Es obliegt unserer Landesynode, nachdem sie die Zustimmung zur **GD** der **EKiD** erteilt hat, für die Synode der **EKiD** zwei Mitglieder nebst je 2 Stellvertretern zu wählen, von denen die Hälfte, also 1 Mitglied und 1 Stellvertreter, Nicht-Theologen sein müssen. Der **VA** ist der Ansicht gewesen, es nach Möglichkeit bei den bisher Gewählten zu belassen, mit einer Änderung, die durch den persönlichen Wunsch des Betreffenden nicht wieder gewählt zu werden, notwendig wird. Der **VA** schlägt Ihnen deshalb vor, folgende Synodale zu wählen:

Als Theologen **Pfr. Hammann** und als dessen Stellvertreter **Pfr. Kühlewein** und **Pfr. Schweilhart**.

Als Nicht-Theologen **Prof. Dr. v. Dieze** und als dessen Stellvertreter **Bürgermeister Schneider** und **Dr. Schmechel**. Ich darf noch einen weiteren Antrag hinzufügen, der damit in Verbindung steht:

Gemäß **Art. 27 Ziff. 2** der **GD** sind die unierten Landeskirchen berechtigt, zu bestimmen, ob die von ihnen entsandten Synodalen dem unierten oder demjenigen Konvent beitreten sollen, der ihrem persönlichen Bekenntnisstand entspricht. Sie entsinnen sich unserer Besprechung über diesen Punkt auf der letzten Synode. Wir haben damals im allgemeinen Einverständnis die Erwartung ausgesprochen, daß die von uns entsandten Synodalen sich gegebenenfalls dem unierten Konvent anschließen. Daher lautet unser Antrag:

„Hohe Synode wolle beschließen:

Die Landesynode erwartet, daß die von ihr gewählten Synodalen der **EKiD** gegebenenfalls dem unierten Konvent beitreten.“

Präsident **Dr. Umhauer**: Es sind also 2 Anträge gestellt, der erste sachlicher Art:

„Hohe Synode wolle beschließen:

Die Landesynode erwartet, daß die von ihr gewählten Synodalen der **EKiD** gegebenenfalls dem unierten Konvent beitreten.“

Ich muß von mir aussagen, ich verstehe nicht recht, was das Wort „gegebenenfalls“ sagen soll.

Berichterstatter Abgeordneter **Dr. Wolf**: Es berücksichtigt die Regelung der **GD**, wonach Bekenntniskonvente in der Synode der **EKiD** nur zusammentreten, wenn Fragen des Bekenntnisses zur Entscheidung stehen und der Zutritt des Konvents gewünscht wird.

Präsident **Dr. Umhauer**: Also, es ist gemeint, daß in jedem Fall, wo Konvente in Frage kommen, das Mitglied, das wir wählen, dem unierten Konvent beitrifft.

Der Antrag wird mit allen Stimmen bei einer Stimmenthaltung angenommen.

Entsprechend dem Antrag des Verfassungsausschusses werden für die Synode der **EKiD** folgende Synodale durch Handaufheben gewählt:

Als Theologen: **Pfarrer Hammann** und als dessen Stellvertreter **Pfarrer Kühlewein** und **Pfarrer Schweilhart**.

Als Nicht-Theologen: **Prof. Dr. v. Dieze** und als dessen Stellvertreter **Bürgermeister Schneider** und **Dr. Schmechel**.

Bei der Wahl haben sich vier Synodale der Stimme enthalten und zwei Synodale sich nicht an der Abstimmung beteiligt.

Präsident **Dr. Umhauer**: Wir müssen noch über das Gesetz wegen der Kinderzuschläge abstimmen. Das Gesetz heißt: „Kirchliches Gesetz, die Regelung des Kinderzuschlags der kirchlichen Bediensteten betr.“ Da wir von § 1 lediglich die **Ziff. 8** beanstandet und geändert haben, darf ich unterstellen, daß der § 1 mit dieser Modifikation angenommen ist. — In § 2 sind lediglich die beiden Eingangsworte „diese Bestimmungen“ ersetzt durch „die Bestimmungen des § 1“; im übrigen ist nichts beanstandet. Ich nehme an, daß auch § 2 angenommen ist, und bringe das Gesetz nochmals im ganzen zur Abstimmung, um ganz formell vorzugehen.

Das Gesetz wird einstimmig angenommen.

Präsident **Dr. Umhauer**: Es folgt nun **Ziff. VI** unserer Tagesordnung, der Bericht des **Finanzausschusses**.

Berichterstatter Abgeordneter **Hauß**: Der Finanzausschuß wählte zu seinem Vorsitzenden **Bürgermeister Schneider**, zum Berichterstatter **Pfarrer Hauß** und zum Protokollführer **Pfarrer Bitt**.

Oberkirchenrat **Dr. Bürgh** gab zuerst die Begründung der Vorlage des **OK** und eine Erläuterung der Einnahmepositionen auf Seite 4: Das Rückgrat der landeskirchlichen Einnahmen ist die Landeskirchensteuer, die als prozentualer Zuschlag zur Einkommensteuer erhoben wird. Infolge der Steuerreform ist die Einkommensteuer stark zurückgegangen, bis zu 50 Prozent. Deshalb ist eine Erhöhung des Kirchensteuerfußes notwendig. Eine Erhöhung auf 8 Prozent liegt dem Voranschlag für die Zeit vom 21. 6. 1948 bis 31. 3. 1949 zugrunde. Dennoch bleibt eine Mehrausgabe von 1 030 870.— **DM** (richtig 1 036 870.— **DM**, wie sich später ergeben wird), die aus Betriebsmitteln und, wenn diese nicht ausreichen, durch Aufnahme eines Darlehens gedeckt werden soll.

Ehe der Finanzausschuß in die Einzelbesprechung eintrat, wurden einige grundsätzliche Ausführungen gemacht. Ein Synodaler wies darauf hin, daß es sich bei dem Voranschlag nur um eine Übergangslösung handle. Der Lastenausgleich bringe wahrscheinlich eine Verschiebung der Einkommensverhältnisse. Ob die wirtschaftliche Gesundung sich durchsetzen könne und ob dem Marshallplan eine positive Bedeutung beizulegen sei, das werde im Laufe des Winters und des Frühjahrs zutage treten. Schon jetzt sei festzustellen, daß nach der Währungsreform eine wesentliche Vergrößerung der Arbeitslosigkeit nicht eingetreten sei. Aber auch eine Übergangslösung bringe verantwortungsschwere Entschlüsse. Der Voranschlag zeige im Vergleich zu 1933 und 1934 eine Verdoppelung der Ausgaben; es müsse ergründet werden, wo die Ausgabenvermehrung liege. Ein anderer Synodaler wies darauf hin, daß die Kirche vom Worte Gottes lebe. Diese ihre Lebensquelle, die Verkündigung des Wortes Gottes, dürfe in keiner Weise durch Sparmaßnahmen eingeschränkt werden, während die Verwaltung der Not der Zeit angepaßt werden müsse.

Auf Befragen erläuterte sodann Oberkirchenrat **Dr. Bürgh** A 1 Anteile der Kirchengemeinden an der Kirchensteuer vom Einkommen (Seite 1). Seit 1946 wird die Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer vom Finanzamt direkt

erhoben, und zwar als Landes- und Ortskirchensteuer in einem Betrag, während die örtliche Kirchengemeinde Kirchensteuerzuschläge zur Grund- und Gewerbesteuer selbst erhebt. Einige Gemeinden haben auf ihren Kirchensteuererfahbetrag zugunsten der Kirchengemeinden in den Trümmerstädten verzichtet. Es kam in diesem Zusammenhang die Not der Kirchengemeinden in den Trümmerstädten zur Sprache. Hier soll mit oft unzureichenden Mitteln der Wiederaufbau der zerstörten kirchlichen Gebäude geleistet werden. Dieser Aufbau in den großen Gemeinden ist unumgänglich und rasch notwendig, wenn sie nicht in ein Konventikel-dasein versinken sollen. Wenn auch die Zeit großer Brunn- und Steinbauten vorüber ist, wenn auch anstelle einer Kiefernkirche besser mehrere schlichte kleine Kirchenräume erstellt werden, so ist doch das Bedürfnis nach Kirchen mit ausreichendem feierlichem Raum unbestreitbar vorhanden.

Es wurde hier von der Hilfe der Gemeinden des Kirchenbezirks Mosbach berichtet, die der Gemeinde Redargerach Bardarlehen gaben, damit sie den Bau ihres Gemeindehauses vollenden kann, und es wurde eine ähnliche Bruderhilfe für die Kirchengemeinden der Trümmerstädte vorgeschlagen.

Die Besprechungen über die Möglichkeiten der Hilfe für die schwer geschädigten Gemeinden fanden ihren Ausdruck in folgendem Antrag an die Synode:

„Die Landesynode möge beschließen, daß der Oberkirchenrat von den Gemeinden, deren Gebäude nicht zerstört sind, aus dem Landeskirchensteuerrückersatz einen Abzug nach einem noch zu bestimmenden Prozentsatz zu einem kirchlichen Lastenausgleich zugunsten der schwer durch den Krieg geschädigten Gemeinden einbehalte, der die Summe von Pos. XVII auf Seite 3 verstärken soll.“

Zu DZ. 2-8 hatte der Ausschuß nichts zu bemerken. Zu B „Zweckausgaben“ (Seite 1) 1 Aufwand für die Zentralverwaltung wurde von einem Synodalen darauf verwiesen, daß nach der Reichsbefoldungsordnung, das Verhältnis der Beamten im gehobenen und mittleren Dienst im Vergleich zu den unteren Beamten prozentual festgelegt sei. In der Verwaltung des DK aber seien 26 Beamte im gehobenen und mittleren Dienst und nur 5 im einfachen Dienst. Der ganze Beamtenapparat sei in die oberen Stufen hineingerückt.

Hierzu gab Oberkirchenrat Dr. Friedrich die Auskunft, daß von 66 Planstellen nur 46 besetzt seien. Es sei nach 1945 ein Abbau vorgenommen worden. Statt 192 Beamten und Angestellten seien nur noch 54 Beamte und 82 Angestellte beschäftigt. Die Aufblähung des Beamtenkörpers, auch die Einstufungen, sei eine Hinterlassenschaft der Finanzabteilung, dieser staatlich aufgezwungenen Aufsichtsbehörde, die nur langsam rückgängig gemacht werden könne aus Gründen des Beamtenrechts. Die höheren Einstufungen seien damit zu begründen, gute Kräfte für den kirchlichen Dienst zu gewinnen und festzuhalten.

Der Ausschuß besprach die Frage der Einstufung und Einsparung der Beamtenstellen ausführlich und kam zu folgendem Beschluß:

Wir bitten darum:

1. daß jede Möglichkeit der Einsparung nach Abgängen von Beamten wahrgenommen wird;
2. daß bei Neubefetzungen Angleichungen an die Prozentzahlen der Stellen des gehobenen Dienstes nach dem Reichsbefoldungs-gesetz vorgenommen wird;
3. daß ein Stellenplan ausgearbeitet und mit dem nächsten

Haushaltplan vorgelegt wird. Dieser Stellenplan soll den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen.

Es wurde vorgeschlagen, bei Dienststreifen lediglich die baren Auslagen zu ersetzen. Demgegenüber hielt DK Dr. Bürgy einen Anreiz zu Dienststreifen für eine geordnete Vermögensverwaltung für notwendig.

Weiter wurde im Ausschuß gefragt, wie es sich mit den im Stellenplan (Anlage 1) aufgezählten Stellen des kirchlichen Bauamts verhält. Nach eingehender Aussprache schlägt der Finanzausschuß vor:

„Der DK möge Herrn Professor Bartning zur Anerkennung der veränderten Lage bringen, daß, da nur noch ein Aufwand von 6000.— DM pro Jahr für die Heiliggeistkirche möglich ist, der Vertrag als gelöst anzusehen sei.“

Abschließend wurde zu Pos. BI (Aufwand für die Zentralverwaltung) ausgeführt, die Summe von BI müsse auf den Betrag, der im Rechnungsjahr 1936/37 ausgegeben wurde, reduziert werden. Die Bewilligung dieser Summe bedeute nicht, daß wir von der dauernden Tragbarkeit dieser Kosten überzeugt seien. Für den neuen Haushaltsplan müßten Ersparnisse ins Auge gefaßt werden. Mehrere Ausschußmitglieder hielten die Ausgaben für die Zentralverwaltung in Höhe von 1/2 der Gesamtausgaben für zu hoch, zumal durch den Steuereinzug des Staates eine große Arbeit weg falle. Es frage sich, ob nicht der kirchliche Verwaltungsapparat etwas schwerfällig und zu teuer, das Rechnungswesen zu umständlich sei. Der Finanzausschuß schlägt einstimmig die Bildung einer sog. „Vereinfachungskommission“ vor unter dem Vorsitz von Dr. Schmechel, die ehrenamtlich arbeiten und die Prüfung früherer Vorgänge und Vorschläge für Vereinfachung und Einsparung der nächsten Session der Landesynode vorlegen soll.

Zu Ziffer III (Aufwand für die Ausbildung der künftigen Geistlichen) wurde der Dank ausgesprochen, daß für unseren theologischen Nachwuchs etwas geschieht. Es wurde gewünscht, daß die Stipendienempfänger nach strengem Maßstab, ob sie für ihr künftiges Amt tauglich sind, gesichtet werden. Es sollte nicht möglich sein, daß ein Theologiestudent vor seinem Studium weder als Helfer im Kindergottesdienst, noch an der evangelischen Gemeindejugend sich beteiligt hat. Es wurde auf Befragen die Auskunft gegeben, daß 50 000 DM der vorgesehenen 75 000 DM eine Rücklage zur Schaffung des geplanten Predigerseminars sind, das in einigen Jahren, wenn die Zahl unserer Theologiekandidaten wieder zugenommen hat, notwendig wird. Nach dem Gesichtspunkt, daß jede Ausgabe, die der Wortverkündigung zugute kommt, eine höchst produktive Ausgabe ist, wurde diese Position gutgeheißen.

Zu Ziffer IV (Aufwand für die Kirchenbezirke) wurde die Frage erwogen, ob die Aufrechterhaltung der Kreisdekanate notwendig ist. Sie wurde allgemein bejaht, da die Seelsorge an den Pfarrern unentbehrlich sei. Es wurde eine noch längere Anlaufzeit für dieses wichtige Amt gefordert und eine bescheidene Motorisierung befürwortet, um die Kreisdekane beweglicher zu machen. Ferner wurde die Frage aufgeworfen, warum das dritte Kreisdekanat noch nicht besetzt sei. Nach längerer Aussprache hat sich der Ausschuß entschlossen, den Wunsch nach Errichtung des dritten Kreisdekanats auf Grund der gegenwärtigen Schwierigkeiten einstweilen zurückzustellen.

Zu Ziffer V (Aufwand für die Gemeindefürsorge im allgemeinen) sprach sich ein Ausschußmitglied gegen eine Kür-

zung der Pfarrgehälter über die 6 Prozent hinaus aus, die der Staat durchgeführt hat, wegen Überbeanspruchung der Pfarrer. **Dr. Kott** schilderte die Not des Pfarrerstandes, dem die Aufgabe der Ausbildung seiner Kinder fern von der Stadt finanziell oft sehr schwer wird. Eine Kürzung der Pfarrgehälter, wenn sie auch von den Pfarrern willig ertragen würde, käme zuletzt in Frage. In diesem Zusammenhang wies ein Synodaler darauf hin, daß eine Kürzung des Verwaltungsaufwands schon durch den Vergleich der beiden Ziffern 920 000 DM für Verwaltung und 3,1 Millionen für die Gemeindefürsorge nahegelegt werde. Schließlich wurde noch um die Entsendung eines Vikars nach Hardheim, eines Jülials von Walldürn, gebeten.

Zu Ziffer VI (Aufwand für die Studentenseelsorge) wurde nichts bemerkt.

Zu Ziffer VIIa (Aufwand für das Volksmissionarische Amt) wurde folgender Antrag eingebracht:

„Es möge im Voranschlag auf Seite 11 Pos. XVII 3b für die volksmissionarische Arbeit der Bad. Evang. Landeskirche der Betrag von 6000 DM eingesetzt werden. Dieser Betrag ist notwendig, um den Fehlbetrag dieser Rechnungsperiode zu decken.“

Die Endsumme dieser Seite 11 erhöht sich somit auf den Betrag von 598 250.— DM. Im Winternjahr 1948 ist es uns besonders angelegen, des großen Testaments Wicherns zu gedenken, der der Kirche die Volksmission als dringlichste Aufgabe ans Herz gelegt hat mit seinem Wort auf dem Kirchentag zu Wittenberg: „Kommen die Leute nicht zur Kirche, so muß die Kirche zu den Leuten kommen. Jede Straßenecke muß eine Kanzel werden.“ Während das charitative Programm Wicherns eine weitgehende Erfüllung gefunden hat, wird die volksmissionarische Aufgabe immer noch zu wenig erkannt. Der Finanzausschuß begrüßte es deshalb, daß die Volksmissionsarbeit in diesem Voranschlag der Landeskirche, nachdem die Finanzabteilung sie daraus für Jahre gestrichen hatte, aufs neue erscheint.

Zu Ziffer VIII (Aufwand für den Religionsunterricht) wurde angefragt, warum der Erlass des DK vom 4. September 1948 die Kurse in Beuggen für die Laien sperrt. Die Laien, die in großer Not der Kirche freiwillig eingesprungen sind und den Religionsunterricht in den unteren Klassen mit großer Hingabe und innerer Wärme erteilt haben, verdienen es nicht, daß man sie auf solche Weise abbaue. Auch im Namen der Bezirksynode Pforzheim-Land würde das Verlangen nach weiterer Heranziehung von Laienkräften für den Religionsunterricht ausgesprochen. Ihr Dienst sei ein Bekenntnis und als solches wertvoll und der Kirche unentbehrlich, auch wenn methodische Mängel vorhanden seien. Mehrere Synodale stellten fest, daß der erwähnte Erlass des DK in den Gemeinden beunruhigend und auf die Laienkatecheten verbitternd gewirkt habe. Im Osten sei man jetzt auf die Laienkatecheten angewiesen. Das sei eine Entwicklung, die auch für uns lehrreich sei. **Dr. Kott** stellte fest, daß der Einsatz von Laienkatecheten nur als Notmaßnahme gedacht war. Jetzt sei durch das Einströmen der jungen Lehrer, die mit großer Freudigkeit Religionsunterricht erteilen, eine Veränderung der Lage eingetreten. Wir müßten es begrüßen, wenn in der christlichen Simultanschule sich der Lehrerstand am Religionsunterricht mit innerer Anteilnahme beteilige.

Der Ausschuß schloß die Erörterung hierüber ab mit der Entschließung,

„daß die Laienkräfte für den Religionsunterricht nicht

ausgeschaltet werden, sondern ihre Mitarbeit erhalten bleiben soll. Es ist uns ein Anliegen, daß die Laienkatecheten, die den 1. Kurs in Beuggen mitgemacht haben, auch Gelegenheit bekommen, den 2. Kurs mit Abschlußprüfung zu absolvieren.“

Zu Ziffer VIII (Für den Dienst an der evang. Gemeindejugend) kam die dankbare Freude zum Ausdruck, daß so viel für die Jugendarbeit getan werden konnte. Es wurde mit Befriedigung festgestellt, daß der Kurs der Jugendarbeit klar und missionarisch ist.

Zu Ziffer IX (Männerwerk der Landeskirche) ist daselbe zu sagen wie über die Jugendarbeit. Der Aufbruch ist hier sehr erfreulich. Die Aufmerksamkeit des Ausschusses wurde auf die Notwendigkeit der Seelsorge an dem evangelischen Arbeiter gelenkt und dafür die Errichtung einer besonderen Seelsorgestelle gefordert. Es habe sich bewährt, den Arbeiter im Männerwerk seiner Gemeinde und nicht in einer ständischen Isolierung anzusprechen.

Die Synode tritt nun in die **Aussprache über einzelne Punkte des Berichts des Finanzausschusses** ein. Es wird nochmals der erste Antrag des Finanzausschusses verlesen:

„Die Landessynode möge beschließen, daß der Oberkirchenrat von den Gemeinden, deren Gebäude nicht zerstört sind, aus dem Landeskirchensteuerrückersatz einen Abzug nach einem noch zu bestimmenden Prozentsatz zu einem kirchlichen Lastenausgleich zu Gunsten der schwer durch den Krieg geschädigten Gemeinden einbehalte, der die Summe von Pos. XVII auf S. 3 verstärken soll.“

Präsident **Dr. Umhauer**: Dieser Antrag kollidiert mit einem anderen, den ich auch vorliegen habe und der folgenden Wortlaut hat:

Wir Unterzeichneten bitten die Synode, folgendes Wort an die Gemeinden zu richten, die mit unzerstörten Gebäuden durch den Krieg gekommen sind:

„Die Synode der Ev. prot. Landeskirche Badens bittet und mahnt, die Kirchengemeinden, deren kirchliche Gebäude unverfehrt durch den Krieg hindurchgekommen sind, herzlichst und dringend, durch Darlehen und Spenden aus ihren Kirchensteuererträgen mitzuhelfen, daß die Kirchengemeinden in den Trümmerstädten möglichst bald ihre zerstörten Kirchengebäude wieder aufbauen können.“ Unterzeichnet von Hauß, Lindenbach, Schneider, Schweifhart, Kühlewein.

Der erste Antrag ist unterzeichnet: Bernlehr, Frank, Zitt, Bier.

Dann habe ich einen Antrag vorliegen des Finanzausschusses, vom Vorsitzenden Schneider und von einzelnen Mitgliedern unterzeichnet. Der Antrag lautet:

„Zur Vorbereitung des neuen Haushaltsplanes, zur Einsparung und Vereinfachung der Verwaltung soll ein kleiner Ausschuß ernannt werden, der im Gespräch mit dem Oberkirchenrat in gegenseitigem Vertrauen berät.“

Als Mitglieder dieses Ausschusses werden vorgeschlagen:

Vorsitzender: Dr. Schmechel.

Mitglieder: Schneider, Odenwald, Hauß, Mühlhaupt.“

In der Aussprache wurde festgestellt, daß dieser Ausschuß als ein synodales Organ angesehen werden soll, das in brüderlicher Zusammenarbeit mit dem Oberkirchenrat die ihm gestellte Aufgabe erfüllen soll.

Präsident **Dr. Umhauer**: Ein weiterer Antrag lautet:

„Es möge im Voranschlag auf Seite 11 Pos. XVII 3b für die volksmissionarische Arbeit der bad. ev. Landeskirche der Betrag von 6000.— DM eingesetzt werden.“

Dieser Betrag ist notwendig, um den Fehlbetrag dieser Rechnungsperiode zu decken."

Ferner ein letzter Antrag, der lautet:

„Um die Verbindung des Bezirksjugendwarts mit dem Heimatbezirk zu verstärken, soll es dabei belassen werden, daß der Bezirk die Hälfte der Kosten aufwendet.“

Wohin dieser Antrag gehört, ist mir nicht klar.

Abgeordneter **Hauß**: Er gehört zur Jugendarbeit und erscheint später bei den Einnahmeposten.

Präsident **Dr. Umhauer** eröffnet die Erörterung über die Ausgaben: Ich rufe auf: Seite 1: A Lasten. Ziff. 1—8.

Eine Aussprache hierüber wird nicht gewünscht. Dieser Ausgabenposten wird **einstimmig angenommen**.

Präsident **Dr. Umhauer**: B. Zweckausgaben I Aufwand für die Zentralverwaltung.

Abgeordneter **Kühlewein**: Wir haben uns in unserem Kreis in Freiburg manchmal schon darüber unterhalten, wie es möglich wäre, daß hier etwas eingepart wird, und haben uns die Frage vorgelegt, die sicher schon längst einmal erörtert worden ist in der Kirchenverwaltung, ob man nicht überhaupt die ganze kameralistische Rechnungsführung der Gemeinden ändern könne. Gerade aus der Rechnungsführung von kleinen Filialgemeinden geht hervor, daß die Art der Rechnungsführung eine solche Belastung mit sich bringt, die in keinem Verhältnis steht zu dem, was eigentlich in dieser Rechnung steht und was gebraucht wird. Ich hätte, wenn das möglich wäre, gerne gewußt, ob etwa aus ökonomischer Erfahrung, aus anderen Kirchen etwas bekannt ist, wie diese ihre Kirchenrechnung führen; ob die kameralistische Rechnungsführung nur eine Folge unserer staatsrechtlichen Stellung oder ob es tatsächlich so viel besser ist, daß man sie beibehält.

Oberkirchenrat **Dr. Bürgy**: Die Frage der Vereinfachung unseres kirchlichen Rechnungs- und Verwaltungswesens beschäftigt uns seit verschiedenen Jahren. Auf 1. April 1949 wird ein wichtiger Schritt zur Erreichung dieses Zieles getan werden. Wir werden die sog. kameralistische Buchführung beibehalten, weil man nach den mit ihr gemachten Erfahrungen sagen kann, daß diese Buchführung gut ist. Aber es ist ohne Zweifel richtig, daß sie für das Gros unserer Gemeinden etwas zu umständlich ist. Wir haben festgestellt, daß bei den Gemeinden, die als sog. Fonds 3. Klasse einen verhältnismäßig geringen Umsatz haben, eine vereinfachte Buchführung eingeführt werden kann.

Die Vereinfachung wurde bis jetzt noch nicht durchgeführt, weil die Schritte, die wir zur Vereinfachung tun müssen, nach allen Seiten hin gründlich überlegt werden müssen. Denn ein Verfahren, das seit vielen Jahren geübt wird, kann nicht von heute auf morgen außer Kraft gesetzt werden. Zuerst muß man die Überzeugung haben, daß das, was man an die Stelle des bewährten Alten setzt, besser und einfacher ist. Und ich kann Ihnen versichern, die Untersuchungen sind nach allen Seiten hin gründlich angestellt worden, und wir erhoffen eine Verbesserung.

Abgeordneter **Odenwald**: Die gemachten Vereinfachungsvorschläge werden zweifellos von den kleinen Kirchengemeinden sehr begrüßt. Es wird dann auch ein Rechner mit weniger Rechnungskenntnissen in der Lage sein, die Rechnung zu stellen und vor allem am Jahresluß einen vollständigen Abschluß sofort machen können, was bisher leider vielfach nicht der Fall gewesen ist. Da die Rechner meist dazu nicht in der Lage waren, so ist für diese Aufgabe ein Rechnungsteller gesucht worden, und die Kosten dafür waren

mitunter im Verhältnis zur Größe der Gemeinde reichlich hoch. Wenn dann diese vereinfachte Rechnungsführung dem DK zur Prüfung bald vorgelegt werden kann, vielleicht wenn das Rechnungsjahr auf 1. 4. abschließt, schon auf 1. Juli und dann die Rechnungsprüfung beim DK sofort einsetzt, wird mehr erreicht werden, als wenn die Rechnung erst nach Jahresluß zur Vorlage kommt und dann vielleicht beim DK nochmals 1 oder 2 oder 3 Jahre liegen bleibt bis zur Prüfung. So würde die Möglichkeit bestehen, daß der DK in die laufenden Finanzgebaren leichter eingreifen kann als bisher. Darin liegt ein sehr großer Vorteil bei dieser vereinfachten Buchführung.

Ich würde deshalb die Einführung dieser vereinfachten Form sehr begrüßen.

Präsident **Dr. Umhauer**: Wird weiter das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Ich darf, wenn ich eine Position aufrufe, und es meldet sich niemand zum Wort, allgemein annehmen, daß sie dann angenommen ist.

Seite 1 weiter:

II. Personl. Aufwand für den Bezirksdienst — keine Wortmeldung — angenommen.

Seite 2:

III. Aufwand für die Ausbildung der künftigen Geistlichen — gleichfalls angenommen.

IV. Aufwand für die Kirchenbezirke — angenommen.

V. Aufwand für die Gemeindefürsorge — angenommen.

VI. Aufwand für die Studentenfürsorge:

Abgeordneter **Kühlewein**: Unser Freiburger Studentenfürsorge hat sehr schmerzlich vermißt, daß kein sachlicher Aufwand ihm zur Verfügung steht. Ich möchte fragen: Ist das vorgesehen, oder wie kann er an diesen sachlichen Aufwand kommen?

Oberkirchenrat **Dr. Bürgy**: Nach dem, was ich hier vermerkt habe, betragen die Bezüge der beiden Geistlichen 8840 DM, und für sachlichen Aufwand sind 3150 DM vorgesehen. Also der Betrag von 12 000 DM setzt sich aus diesen beiden einzelnen Positionen zusammen.

Oberkirchenrat **Dürr**: Es ist das Gesetz im Gange. Bisher ist von Freiburg kein Antrag gestellt.

Präsident **Dr. Umhauer**: Sind die Herren einverstanden? — Angenommen.

VIIa. Volksmissionarisches Amt:

Dier liegt ja ein Antrag des Ausschusses vor. Er lautet:

Es möge im Voranschlag auf Seite 11 Pof. XVII 3b für die volksmissionarische Arbeit der Bad. Ev. Landeskirche der Betrag von 6000 DM eingesetzt werden.

Dieser Betrag ist notwendig, um den Fehlbetrag dieser Rechnungsperiode zu decken.

Wird das Wort hierzu gewünscht? — Ich stelle den Antrag zur Abstimmung. **Einstimmig angenommen**.

VII. Aufwand f. d. Religionsunterricht — angenommen.

VIII. Für den Dienst an der ev. Gemeindejugend:

Abgeordneter **Rüdlin**: Nach der Anmerkung auf Seite 9 sind in dieser Position die Dienstbezüge der Jugendsekretäre enthalten. Darf ich fragen, wieviel kirchliche Jugendsekretäre im Dienst der Kirche stehen? Welches ist der Aufgabebereich? Wie ist es mit den Dienstbezügen des Landesjugendpfarrers und der Jugendsekretäre?

Oberkirchenrat **Rag**: Als Jugendsekretäre stehen im Dienst der Landeskirche: Jugendsekretär Klee, Erich Gruber und Fräulein Schumacher. Diese drei arbeiten vom Landes-

jugendpfarramt aus für das ganze Land. Für das Oberland ist besonders eingesetzt Hrl. Buch und Hrl. Erb.

Abgeordneter **Rücklin**: Mir ist nicht klar der Unterschied zwischen Sekretär und Jugendwart.

Oberkirchenrat **Rag**: Die Bezirksjugendwarte kommen auch in dieser Position. Es wurden — zur Erklärung gesagt — nach 1945 zur Aktivierung der Jugendarbeit in den Bezirken, weil keine Vikare da waren und ältere Pfarrer die Jugendarbeit nicht gut tun können, die Jugend aber zusammengefaßt und angerebet werden muß, Laienmitarbeiter gesucht. Weil diese Mitarbeiter zusammengefaßt und einheitlich ausgerichtet werden müssen für ihren Dienst, wurde angestrebt, in jedem Kirchenbezirk einen Bezirksjugendwart der LK anzustellen. In 20 von 26 Kirchenbezirken sind solche Bezirksjugendwarte angestellt. Es war bisher so, daß die Hälfte des Gehalts der Kirchenbezirk aufgebracht hat, die andere Hälfte aus der Jugendsonntagskollekte von der LK aus bezahlt wurde. Die Bezirksjugendwarte haben einen Anstellungsvertrag mit der LK.

Landesbischof **D. Vender**: Weil gefragt wurde, worin die Arbeit besteht, will ich nur eine Zahl nennen, obwohl man mit Zahlen vorsichtig sein soll. Von 11 000 Teilnehmern an unseren Freizeiten für unsere Jugend haben 7000 Männer teilgenommen. Das wäre nicht möglich gewesen in dieser kurzen Zeit seit 1945, wenn nicht die Bezirksjugendwarte in die Arbeit eingetreten wären.

Abgeordneter **Rücklin**: Ich frage nach den Jugendsekretären.

Landesbischof **D. Vender**: Diese haben die Arbeit für das ganze Land, zur Unterstützung von Pfr. Herrmann. Sie arbeiten in der Zentrale und für die Reisen vom Landesjugendpfarramt aus.

Präsident **Dr. Umhauer**: Wenn ich recht verstehe, sind das Landessekretäre, das andere Bezirksjugendwarte, und in diesem Zusammenhang ist der Antrag:

„Um die Verbindung des Bezirksjugendwarts mit dem Heimatbezirk zu verstärken, soll es dabei belassen werden, daß der Bezirk die Hälfte der Kosten aufbringt.“ zu behandeln.

Ich habe nicht den Eindruck, als ob der DK beabsichtigen wolle, die Situation zu ändern. Wir haben gehört, das sei so: die Hälfte werde aus der Landeskirchenkollekte, die Hälfte von dem Heimatbezirk bezahlt. So soll es bleiben. Das ist lediglich eine Bestätigung des derzeitigen Verfahrens, dessen Abänderung nicht beabsichtigt ist. Ich möchte glauben, daß wir über diesen Antrag Gras wachsen lassen könnten.

Abgeordneter **Schneider**: Wir haben in der Finanzkommission diesen Antrag eingehend besprochen, weil wir wußten, daß aus der finanziellen augenblicklichen Lage heraus einige Bezirke bereits an den DK herantreten sind, um die Übernahme des vollen Entgelts durch die LK zu erreichen. Wir haben Verständnis dafür, daß u. U. ein Bezirk einmal in besonderer Not sein kann, möchten aber nicht, daß jetzt im Augenblick gewisser Bedrängnisse finanzieller Art von dem Grundsatz abgegangen wird, daß sich der Kirchenbezirk, in dem nun diese Vollkraft arbeitet, auch für die finanzielle Verantwortung wenigstens zum Teil, das ist zur Hälfte verantwortlich weiß. Das ist der eine Blickpunkt.

Der 2. Blickpunkt ist der, daß auch der Bezirksjugendwart in seiner Arbeit wissen soll: ich bin nicht von oben bezahlt und gesichert, sondern es ist nun auch — wir wollen ja bestimmt nicht die finanziellen Verpflichtungen vor die innere Verpflichtung zur Arbeit stellen, aber sie spielt mit

— meine Aufgabe in diesem Bezirk, daß der Bezirk das, was ich im Bezirk tue, mit trage und sich dafür einsetze.

Der 3. Punkt ist der, daß mit dem Beschluß der DK auch eine Stellungnahme der Synode hat, damit er sich, wenn er seinerseits solchen Begehren der Bezirke gegenüberstellen muß, auf die Synode berufen kann.

Aus diesen 3 Gesichtspunkten heraus wurde dieser Antrag formuliert. Er soll eine Hilfe sein für alle Beteiligten. Ich glaube, in diesem Sinne darf ich die Bitte an den Herrn Präsidenten richten, daß der Antrag zur Entscheidung kommt.

Präsident **Dr. Umhauer**: Ich stelle fest, daß dieser Antrag einstimmig angenommen ist.

Ziff. IX: Für das Männerwerk der Landeskirche angen.

Ziff. X: Für die Frauenarbeit der LK angenommen.

Ziff. XI: Für den Wohlfahrtsdienst angenommen.

Ziff. XII: Für die Pflege der kirchlichen Musik:

Abgeordneter **Dr. Wolf**: Es handelt sich freilich nur um einen kleinen Betrag, und ich möchte die Verhandlungen nicht aufhalten. Aber mir geht durch den Kopf, was ich auch hier auf der Synode gehört habe: der Hauptbetrag dieses Postens entfällt wohl auf die Unterhaltung des Kirchenmusikalischen Instituts in Heidelberg? Diesbezüglich wurde mir zum Ausdruck gebracht, daß das Kirchenmusikalische Institut der Landeskirche nicht genügend musikalischen Nachwuchs zuführe, der dauernd in den kirchlichen Dienst übernommen wird; so daß sich der relativ große Aufwand dafür nicht rechtfertigt. Ich wäre dankbar, wenn darüber Aufschluß gegeben werden könnte, ob es in der Tat so ist, daß das Kirchenmusikalische Institut zu wenig Nachwuchs für die landeskirchliche Arbeit bringt.

Oberkirchenrat **Dürr**: Das Kirchenmusikalische Institut hat seit etwa 3 oder 4 Semestern etwas über 140 Studierende, darunter etwa 50—60 Vollstudenten und 80—90 Teilstudenten. Vollstudenten studieren 2 Jahre und machen dann das hauptamtliche Examen für Kirchenmusiker. Darunter sind zwischen 40 und 50 Badener, also der weitaus größte Teil dieser hauptamtlichen Kirchenmusiker. Eine Anzahl von ihnen — zuletzt waren es 11, jetzt kommen 6 oder 8 in Frage — nimmt gleichzeitig 2 Jahre hindurch an der Ausbildung als Religionslehrer teil. Er wird nach 2 Jahren vor dem Referenten für Religionsunterricht eine Abschlußprüfung machen und daraufhin von der Kirche die Ermächtigung bekommen, nach Einführung im Gottesdienst Religionsunterricht zu erteilen, so daß manche Gemeinden, die einen hauptamtlichen Organisten anstellen, damit einen Kantor bekommen, der zugleich Religionsunterricht gibt. Das Ministerium hat bereits seine Zustimmung dazu erteilt, daß diese Kandidaten als Religionslehrer an Volksschulen zugelassen werden. Diese können dann auch den Gesangsunterricht im Chorsingen übernehmen und können das Singen der einzelnen Gemeindeguppen und Jugendgruppen leiten.

Von den andern, die sich für den nebenamtlichen Organistendienst vorbereiten, sind auch weit über die Hälfte Badener.

Dazu kommt, daß vom Kirchenmusikalischen Institut und seinen Kräften Freizeiten für die Chor- und Organistenleiter durchgeführt werden. Das bedeutet eine große Aufgabe. Wenn das veraltete vereinsmäßige Singen der Kirchenchöre aufhören soll, dann ist gerade diese Aufgabe außerordentlich wichtig. Ich glaube nicht, daß man die Bedeutung des Kirchenmusikalischen Instituts und die Arbeit, die dort geschieht, zu gering anschlagen darf, wenn wir Wert darauf

legen, daß das kirchenmusikalische Leben, das Singen in der Gemeinde, und der Dienst der Organisten kirchlich und nach den Erfordernissen unseres heutigen Singverständnisses ausgerichtet wird.

Präsident **Dr. Umhauer** fragt, ob das Wort noch gewünscht wird zu Ziff. XII oder Bedenken geäußert werden gegen die Annahme dieser Position.

Es meldet sich

Abgeordneter **Baumann** und stellt noch einige Fragen, „keine Bedenken“, wie er ausdrücklich sagt.

Oberkirchenrat **Dür** gibt Auskunft über den liturgischen Unterricht des Instituts. Er berichtet weiter von der Bemühung des Oberkirchenrats, daß an der Lehrerbildungsanstalt in Meersburg ein hauptamtlicher Organist, der in Heidelberg ausgebildet war, angestellt werde, was leider vom Ministerium abgelehnt worden sei, weil ein Gesangslehrer und nicht ein hauptamtlicher Kirchenmusiker eingesetzt werden sollte.

Präsident **Dr. Umhauer** fragt abschließend:

Wird gegen diese Position Einspruch erhoben? — Das ist nicht der Fall. — Ich erkläre die **Annahme**.

Ziff. XIII: Für die Ev.-soz. Frauenschule — angenommen.

Ziff. XIV: Ruhegehälter — angenommen.

Ziff. XV: Unterstützungen — angenommen.

Ziff. XVI: Hinterbliebenenversorgung — angenommen.

Ziff. XVII: Allgemeiner Aufwand — angenommen.

Nun werde ich wohl im Zusammenhang damit den Antrag wegen Bildung des Vereinfachungsausschusses, wenn ich mich kurz so ausdrücken darf, zur Abstimmung bringen müssen.

Abgeordneter **Dr. Schmehl**: Noch ein kurzes Wort zu dem Unterausschuß. Dieser Unterausschuß hat nur dann Sinn, wenn wir ihn aus den Beratungen dieses Notetiats heraus zu verstehen suchen. Wir haben bei diesen Beratungen feststellen müssen, daß wir uns in einer ungewöhnlich schwierigen Lage befinden. Solche Etatberatungen haben viele Jahre nicht stattgefunden, und niemand von uns hat große Übung in der technischen Durchberatung.

Infolgedessen ist uns manches beim Etat nicht gleich so durchsichtig gewesen, wie wir das von uns selbst gewünscht hätten. Und so hat bei der Bildung des Unterausschusses der Wunsch eine Rolle gespielt, sich mit den Etatfragen mehr zu befassen, als das hier in den wenigen Tagen möglich war. Wir standen manchmal unter dem Eindruck, daß manches kritische Wort in unseren Reihen auch mit der ungenügenden Kenntnis zusammenhing, die wir hatten. Es hat einen guten Eindruck gemacht, daß wir auf diese kritischen Fragen, die wir freilich bei allem Freimut durchaus sachlich vorgebracht haben, vom Referenten immer einen offenen Einblick in die betreffenden Angelegenheiten erhielten.

Neben der Eile, in der wir hier im FA arbeiten mußten und die uns zu einer Fortsetzung der Arbeit in einem Unterausschuß bewog, kam nun noch sowohl bei uns Synodalen wie auch beim DK die Frage, ob die Zeit nicht reif zu einer Gesamtüberprüfung sei, und ob nicht neue Verwaltungsmethoden ins Auge gefaßt werden können.

Kommt der Unterausschuß später zu dem Ergebnis, daß wirklich nichts zu machen ist und daß keine großen Änderungen möglich sind, so ist das auch keine unnütze Arbeit gewesen. Wir arbeiten nicht mit vorgefaßter Meinung, sondern wir wollen sorgfältig prüfen, sorgfältiger als das in den zwei Tagen möglich war. Diese Sorgfalt wird dann auch dem neuen Voranschlag zugutekommen.

Dieser kleine Unterausschuß, für dessen Federführung ich vorgeschlagen bin, ist in seinen Mitgliedern von mir ausgewählt worden. Ich ging dabei von dem Wunsch aus, daß einige wenige zielbewußte Männer ganz frei und unaktenmäßig arbeiten. In Einzelgesprächen sollen Fragen aufgeworfen und im Benehmen mit den Referenten des DK geklärt werden.

Zu dem, was wir im FA freimütig besprochen und vorgeschlagen haben, ist nun Ihre Stellungnahme und Zustimmung nötig. Denn das ist außer Zweifel: Dieses auf jeden Fall unangenehme Geschäft, das der Unterausschuß betreiben soll, hat nur Sinn, wenn Ihr ausdrücklicher Wunsch dahinter steht.

Abgeordneter **Bier**: Ich verspreche mir von der Sache wenig Erfolg. Es ist schon viel Zeit darüber geredet worden. Wir haben gehört, daß die Behörde versucht, Einsparungen zu machen, und sie hat es getan. Und es ist unmöglich für einen Laien, in wenigen Monaten sich in eine solche Materie einzuarbeiten. Das wird jeder zugeben. Wir haben das Vertrauen zur Behörde, — ohne Kompliment — daß die Behörde tut, was recht ist und den Verhältnissen entspricht, und ich möchte bitten, daß wir weitermachen und uns nicht aufhalten mit dieser Frage.

Landesbischof **D. Bender**: Wenn es zur Abkürzung des Verfahrens dienlich sein kann, würde ich meinerseits darum bitten, daß diesem Antrag stattgegeben wird.

Abgeordneter **Dr. v. Diege**: Ich hätte mich auch dafür ausgesprochen, da wir eine Beruhigung haben, wenn mehrere Synodale sich in die Materie eingearbeitet haben und uns das nächste Mal über Möglichkeiten und Unmöglichkeiten berichten können. Aber nachdem der Herr Landesbischof gesprochen hat, halte ich weitere Ausführungen für unangebracht.

Abgeordneter **Frank**: Eine Reihe von uns waren als Randhörer gestern bei den Beratungen des FA und haben den Eindruck gewonnen, daß gerade auch von Dr. Bürgli mit einer solchen Gewissenhaftigkeit und im ganzen Einverständnis an der Sache gearbeitet wird, daß wir doch heute sagen möchten, es erübrige sich in unseren Augen die Einsetzung eines solchen Ausschusses.

Landesbischof **D. Bender**: Liebe Brüder! Ich danke sehr für dieses Votum, das abgegeben worden ist. Aber ich glaube, es geht von falschen Voraussetzungen aus, als ob es sich um eine kritische Einrichtung handeln würde. So ist es nicht, sondern sie soll eine stärkere Beteiligung der Synode an diesem Sektor der Kirche darstellen. Es werden die Leute die Einblick nehmen in die kirchliche Finanzgebarung und sich dauernd darüber informieren, dann bei einer künftigen Erörterung des Haushaltsplans ganz entscheidend zu einer guten fachverständigen Erledigung mithelfen und der Synode die Übernahme der Verantwortung für den Haushalt erleichtern können.

Präsident **Dr. Umhauer** fragt, ob noch das Wort gewünscht wird. Da das nicht der Fall ist, bittet er um Abstimmung durch Handerheben.

Der Antrag wird mit allen Stimmen bei 2 Enthaltungen und 1 Stimme dagegen angenommen.

Präsident **Dr. Umhauer** verliest noch folgenden Antrag:

„Die Landessynode möge beschließen, daß der Oberkirchenrat von den Gemeinden, deren Gebäude nicht zerstört sind, aus dem Landeskirchensteuerrückfall einen Abzug nach einem noch zu bestimmenden Prozentsatz zu einem

kirchlichen Lastenausgleich zu Gunsten der schwer durch den Krieg geschädigten Gemeinden einbehalte, der die Summe von Pos. XVII auf Seite 3 verstärken soll."

Sowie den weiteren Antrag Haug usw.:

„Wir Unterzeichneten bitten die Synode, folgendes Wort an die Gemeinden zu richten, die mit unzerstörten Gebäuden durch den Krieg gekommen sind:

Die Synode der Ev.-prot. Landeskirche bittet und mahnt die Kirchengemeinden, deren kirchliche Gebäude unversehrt durch den Krieg hindurchgekommen sind, herzlichst und dringend, durch Darlehen und Spenden aus ihren Kirchensteuererträgen mitzuhelfen, daß die Kirchengemeinden in den Trümmerstädten möglichst bald ihre zerstörten Kirchengebäude wieder aufbauen können."

Ich bin der Auffassung, daß diese beiden Anträge sich überschneiden. Man kann nicht gut eine doppelte Steuer verlangen von den unzerstörten Gemeinden: die eine zwingende als durch den DK eingeführt und die andere freiwillig. Ich fürchte, daß die freiwillige wegfällt.

Abgeordneter **Schneider**: Ich glaube, hier liegt ein gewisses Mißverständnis vor. Wir hatten ursprünglich im Finanzausschuß über diesen Plan, eine Bruderhilfe zwischen den nicht geschädigten Gemeinden und den geschädigten ins Leben zu rufen bzw. weiterzubetreiben, gesprochen und dabei gehört, daß von Seiten des DK eine entsprechende Aufforderung an die Gemeinden bereits gegangen ist. Wir wollten diese Aktion des DK — und das ist der Sinn des ersten Antrags — gleichsam noch verstärken. Nun ist uns noch der Gedanke gekommen, daß es vielleicht am Plage wäre, daß die Synode von sich aus ein Wort an die Gemeinden direkt richtet im gleichen Sinne, wie es verwaltungsmäßig selbständig vom DK gemacht wird. Dies soll bestehen bleiben. Aber dieses Wort halten wir für wirksam zur Unterstützung dieser Aktion.

Ich würde vorschlagen, daß der 1. Antrag zurückgezogen wird — Bruder Haug, in Deinem Sinn? — und daß der 2. Antrag als ein Wort der Synode in dieser Sache direkt an die Gemeinden gerichtet wird. Das wäre die richtige Lösung.

Präsident **Dr. Umhauer**: Wenn ich Sie recht verstehe, wollen Sie den Antrag wegen der freiwilligen Spende aufrecht erhalten und den anderen wegen des Abzugs zurückgezogen haben, unterschrieben: Bernlehr, Frank, Zitt, Dr. Vier.

Sind die Herren bereit, ihren Antrag zu Gunsten des anderen Antrags zurückzuziehen?

Dies geschieht.

Präsident **Dr. Umhauer**: Es bleibt der Antrag Haug usw., der lautet:

„Wir Unterzeichneten bitten die Synode, folgendes Wort an die Gemeinden zu richten, die mit unzerstörten Gebäuden durch den Krieg gekommen sind:

Die Synode der Ev.-prot. Landeskirche bittet und mahnt die Gemeinden, deren kirchliche Gebäude unversehrt durch den Krieg hindurchgekommen sind, herzlichst und dringend, durch Darlehen und Spenden aus ihren Kirchensteuererträgen mitzuhelfen, daß die Kirchengemeinden in den Trümmerstädten möglichst bald ihre zerstörten Kirchengebäude wieder aufbauen können."

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Berichterstatter Abgeordneter **Haug**: Ich bitte festzustellen,

daß die Ziff. XVII der Ausgaben Seite 3 um 6000 DM zu erhöhen ist auf 598 250 DM.

Es sind demnach zu verbessern:

Summe B Zweekausgaben Seite 3	
zu erhöhen auf	6 771 370.— DM,
sowie Gesamtsumme der Ausgaben	
insolgedessen auf	7 528 870.— DM,
weil die 6000 DM für die VM dazukommen.	
Ferner Seite 2 unten die Summe 4 569 400.—	
auf	4 575 400.— DM,
sowie der Übertrag auf S. 3 von S. 2.	

Die Einnahmen stehen auf Seite 4 der Vorlage.

Zu den Einnahmeposten

Nr. 2: Reinertrag der Zentralpfarrkasse

gibt Dr. Bürgy die Erklärung, daß die Pächterträge der Pfarrfründen durch Veranlassung des nationalsozialistischen Reichsnährstandes bei Neuverpachtungen herabgedrückt wurden. In diesem Rechnungsjahr ist die Einnahme besonders gering, weil der Pachtzins bis 21. Juni abgewertet wird. Es kommt nur eine Summe von 450 000 DM heraus.

Zu **Nr. 5: Sonstige Beiträge und**

Nr. 8: Überschüsse kirchlicher Fonds

führt Oberkirchenrat Dr. Friedrich aus, daß die 3 großen Fonds der LK mit ihren Einkünften für die Baupflichten für eine beachtliche Anzahl kirchlicher Bauten ihres Bereichs aufkommen müssen und daher keine größeren Beiträge zu den Einnahmen der LK leisten können.

Es erhebt sich die Frage, ob sich die Bodenreform für den Grundbesitz der LK auswirkt. Diese vorgeschlagene Bodenreform kommt für unsere Kleinbäuerlichen, in der Besitzverteilung gefundenen Verhältnisse (83% Kleinbäuerlicher, 10% kommunaler, 2% kirchlicher Besitz) kaum in Frage. Die billigen Pachtäder aus den Pfarrfründen ermöglichen manchem Kleinbauer seine Existenz. Die LK ist gerne bereit, Land für Siedlungszwecke zur Verfügung zu stellen, wie Herr DK Dr. Friedrich mitteilt.

Eine zu starke Belastung des Grundbesitzes durch einen kommenden Lastenausgleich könne die Kirche nicht gutheißen, sagt Dr. Friedrich, da sie die letzten Besitzreserven unseres Volkes gefährde und zu weiterer Vermassung führe.

Zu den Pos. 7—17 wird nichts bemerkt.

Zu **Pos. 18: Sonstige Einnahmen**, in der das Notopfer der Landeskirche stehe — vgl. Seite 16: „das ab August 1948 monatlich zur Erhebung gelangende Notopfer der Landeskirche mit etwa 80 000.— DM" — wird nach der Höhe des Eingangs gefragt und die Antwort gegeben, daß im August 10—12 000 DM Notopfer eingegangen sind.

Die Ziffer der Ausgaben (Seite 5) wird um 6000 DM (für die Volksmission) erhöht auf 7 528 700. Der Fehlbetrag ergibt die Summe von 1 036 870.— DM.

Präsident **Dr. Umhauer** eröffnet die Aussprache über die Einnahmen:

Ziff. 1: Ertrag der Landeskirchensteuer: Wird das Wort gewünscht? — angenommen.

Ziff. 2: Reinertrag der Zentralpfarrkasse — angenommen.

Ziff. 3: Beiträge des Staates — angenommen.

Ziff. 4: Beiträge der unmittelbaren Fonds zum allgemeinen kirchlichen Aufwand — angenommen.

Ziff. 5: Sonstige Beiträge — angenommen.

Ziff. 6: Einnahmen aus der Hinterbliebenenversicherung der Geistlichen — angenommen.

Ziff. 7: Einnahmen aus der Erteilung von Religionsunterricht — angenommen.

Ziff. 8: Überschüsse kirchlicher Fonds — angenommen.

Ziff. 9: Aus Gebäuden und Grundstücken — angenommen.

Ziff. 10: Mietzinsen für gemietete Dienst- und Mietwohnungen:

Abgeordneter Siegel: Die Pfarrhäuser sind vielfach mit Flüchtlingen voll besetzt. Es wäre interessant zu erfahren, wie sich die Mietverhältnisse im ganzen Land in den Pfarrhäusern gestalten. Was für Mieten werden bezahlt?

Oberkirchenrat Dr. Bürgy: Ich glaube, hier ist ein sehr heißes Eisen angerührt worden, und ich muß weiter ausholen, um die nötigen Aufklärungen zu geben. Die Sache verhält sich so: der Oberkirchenrat hat im Jahre 1946 eine Bekanntgabe erlassen, durch die bestimmt wurde, daß die in den Pfarrhäusern durch die Einweisung von Evakuierten, Flüchtlingen usw. sich ergebenden Mietverhältnisse so geregelt werden, daß die Mietverträge abgeschlossen werden durch den grundbuchmäßigen Eigentümer des Pfarrhauses. Dazu muß erläuternd auf folgendes hingewiesen werden: die Eigentumsverhältnisse hinsichtlich unserer Pfarrhäuser sind äußerst vielgestaltig. Wir haben Pfarrhäuser, welche im Grundbuch überhaupt nicht eingetragen sind, andere gehören grundbuchmäßig der Kirchengemeinde, andere einem kirchlichen Fond, wieder andere einer bürgerlichen Gemeinde, andere einem unmittelbaren Fond, andere der Pfründe, d. h. der Pfarrei. Bei anderen ist das Eigentum zwischen Staat und Kirche bestritten. Schon aus diesem kurzen Hinweis ersieht Sie, daß die Eigentumsverhältnisse sehr verschiedenartig sind. Deshalb hielten wir es für das einzig richtige, daß der Abschluß der Mietverträge durch den grundbuchmäßigen Eigentümer erfolgt. Soweit die Pfarrhäuser im Grundbuch auf die bürgerlichen Gemeinden etwa eingetragen sind, wird jedoch der Mietvertrag nicht durch die bürgerliche Gemeinde abgeschlossen, sondern durch die Pfarrei; denn wir stehen auf dem Standpunkt, daß die bürgerliche Gemeinde trotz des Eintrags im Grundbuch nicht Eigentümerin des Pfarrhauses ist. Es laufen Verhandlungen mit den Gemeinden, durch die erreicht werden soll; daß auch diese auf die bürgerlichen Gemeinden noch eingetragenen Pfarrhäuser, wie es rechtens ist, auf die Kirchengemeinde, bzw. Pfarreien eingetragen werden. Aber selbst wenn das Eigentum noch auf die bürgerliche Gemeinde eingetragen ist, dann steht so viel fest, daß dieses Pfarrhaus seit der Erbauung als Dienstwohnung des Geistlichen gewidmet ist, so daß aus diesem Widmungsakt heraus die Kirchengemeinde bzw. die Pfarrei die Nutzung aus diesem Pfarrhaus zu ziehen hat, daß also die Pfarrei bzw. die Kirchengemeinde die Mietverträge abzuschließen hat. Auch bei dem sog. domän. Lastengebäuden war es zweifelhaft, wer die Mietverträge abzuschließen hat. Wir haben hinsichtlich dieser Pfarrhäuser uns mit dem Domänenrat dahin geeinigt, daß die Mietverträge durch die Pfarrei abzuschließen sind und daß sich die staatliche Baupflicht nicht auf die untervermieteten Räume erstreckt. Das ist die Antwort auf die Frage, wie diese Mietverhältnisse rein rechtlich geregelt sind.

Die weitere Frage, wem der Mietzins zusteht, haben wir in der erwähnten Bekanntmachung dahin beantwortet, daß dieser dem Eigentümer des Pfarrhauses, der den Mietvertrag abschließt, zusteht. Sind Möbel mit vermietet, ist also möbliert vermietet, so ist die Regelung dahin getroffen, daß die Hälfte der Mieteingänge dem amtierenden Geistlichen

zusteht, der diese Möbel zur Verfügung gestellt hat. Bei der Beantwortung dieser letzteren Frage, wem der Mietzins zusteht, war u. E. von dem sog. Pfarrbesoldungsgesetz auszugehen. Darin ist bestimmt, daß die Kirchengemeinde an den Pfarrer eine Dienstwohnung zur Verfügung zu stellen hat. Es ist aber in diesem Gesetz nicht erwähnt, wie groß die Dienstwohnung sein soll. Nun auch hier einiges noch zur Erläuterung:

Wir haben in Baden Pfarrhäuser mit 12 Zimmern und Pfarrhäuser mit 10 Zimmern, solche mit 8 und kleinere mit 5 und 4 Zimmern. Wir haben schöne und haben weniger schöne Pfarrhäuser. Schon während des zweiten Weltkrieges kam es häufig vor, daß ein Geistlicher in den Ruhestand versetzt wurde und seine Dienstwohnung nicht räumen konnte, weil er an anderer Stelle eine Wohnung nicht finden konnte. Er blieb also im Pfarrhaus wohnen und hat meist die Räume im zweiten Stock bezogen, nachdem diese auf Kosten der Kirchengemeinde oder eines baupflichtigen Fonds zu einer selbständigen Wohnung umgestaltet worden waren. In diesem Fall kam niemand auf die Idee, die Einnahmen aus der Vermietung dieser neuen Wohnung dem Inhaber der Dienstwohnung im Erdgeschoß des Pfarrhauses zuzugestehen, sondern man hat es als selbstverständlich angesehen, daß diese Einnahmen aus der Vermietung der Wohnung der Pfarrei bzw. der Kirchengemeinde zustanden. Nun ist häufig vorgekommen, daß auch der während des Krieges aufgezogene Geistliche eingezogen wurde. Er wurde vermietet oder fiel im Krieg, die Witwe wohnt aber auch noch im Pfarrhaus. Nach einiger Zeit mußte der dritte Geistliche ernannt werden, für den ebenfalls eine Wohnung im Pfarrhaus beschafft werden mußte. Aber auch hier kam niemand auf die Idee, die Miete, die die Frau des gefallenen oder vermieteten Geistlichen für die ihr überlassenen Räume zu bezahlen hatte, dem nun amtierenden Geistlichen als dem Inhaber der Dienstwohnung zuzugestehen. Fragen und Ansprüche der Dienstwohnungsinhaber wegen der Regelung der Untermietverhältnisse wurden erst vom Jahre 1947 an gestellt. Da kam eine Reihe Eingaben von Pfarrern, die sich auf den Standpunkt stellten, die Regelung des Oberkirchenrats vom Jahre 1946 sei unrichtig. Der amtierende Geistliche habe einen Anspruch auf das ganze Pfarrhaus. Ihm stünden also die Einnahmen zu, die aus Vermietung von abgeteilten Wohnungen erzielt werden. Wir haben auf diese Eingabe im allgemeinen im Sinn meiner heutigen Ausführungen erwidert und auch darauf hingewiesen, daß wir mit der Regelung, die wir getroffen haben, nicht allein stehen, daß wir im Gegenteil mit einer Regelung dieser Verhältnisse zugewartet haben, bis andere Landeskirchen vorangegangen waren. Die Regelungen, die dort getroffen sind, sind ungefähr die selben, wie wir sie getroffen haben; ein Zeichen dafür, daß in dieser Hinsicht eine gewisse allgemeine Rechtsüberzeugung vorliegt. Wir haben auch mit dem Vorsitzenden des Pfarrvereins eine sehr lange und eingehende Besprechung dieser ganzen Angelegenheit gehabt, und ich hatte am Ende dieser Besprechung den Eindruck, daß Herr Kirchenrat Krobe durchaus von der Richtigkeit unseres Standpunkts überzeugt war. Allerdings hat jetzt wieder eine Versammlung des Pfarrvereins stattgefunden, und das Ergebnis dieser Besprechung liegt nun in Gestalt einer Entschließung vor. Der Pfarrverein nimmt wieder den Standpunkt ein, daß der Dienstwohnungsinhaber einen Anspruch auf das ganze Pfarrhaus und damit auf die Einkünfte aus Untermietverhältnissen habe.

Es ist ganz gut, daß diese Frage hier angeschnitten wurde und wir uns über diese Frage aussprechen. Wir — glaube ich — können unsern Standpunkt vorläufig nicht ändern. Denn der Begriff der Dienstwohnung ist m. E. nicht ein für alle Zeit festliegender. In der Beantwortung auf Eingaben in dieser Angelegenheit habe ich ausgeführt, daß der Anspruch auf eine Dienstwohnung mit bestimmter Größe so wenig besteht, wie der Anspruch eines Geistlichen auf ein Gehalt von bestimmter gleichbleibender Höhe. Die Landeskirche hat in Notzeiten das Recht, Gehaltskürzungen durchzuführen. Ähnliches gilt für die Beurteilung unserer Frage. Denn man muß bedenken: die Zeiten haben sich sehr geändert. Während früher niemand bestritten hat, daß das ganze Pfarrhaus die Dienstwohnung des Pfarrers ist, bestimmen unter den veränderten Verhältnissen nicht wir, was dem Dienstwohnungsinhaber als Wohnraum zusteht, sondern das bestimmt das Wohnungsamt nach dem Wohnungsgesetz und dem Runderlaß des Ministeriums des Innern, in dem festgelegt wurde, wie Dienstwohnungen nach dem Wohnungsgesetz zu behandeln sind. Diese Vorschriften bestimmen den Umfang der Dienstwohnung und der Diensträume, die nicht beschlagnahmt werden können. Was nicht Dienstraum ist, unterliegt den einschränkenden Bestimmungen des Wohnungsgesetzes. Und was nach diesem Wohnungsgesetz dem Inhaber der Dienstwohnung zusteht, das ist nun eben nach den heutigen Verhältnissen die Dienstwohnung, auf die dieser einen Anspruch hat.

Weiter: Eine der Einwendungen, die von seiten der Pfarrer gemacht wurden, bezieht sich darauf, daß der Pfarrer den Wert seiner Dienstwohnung zu versteuern hat, und daß er bei verkleinerter Dienstwohnung einen steuerlichen Nachteil habe. Die Werte für diese Dienstwohnungen wurden in einem eingehenden Verfahren vor etwa 12 Jahren zwischen dem Landesfinanzamt und dem Oberkirchenrat festgelegt. Ich habe diese Bewertung der Wohnungen genau durchprüfen lassen und kann erklären, daß sie auch den veränderten Verhältnissen entspricht.

Begen Reparaturen ist vorgesehen, daß diejenigen Instandsetzungsarbeiten, die in den untervermieteten Räumen durchgeführt werden, zu Lasten des Eigentümers gehen. Denn es müßten zufolge der Untervermietung oft recht erhebliche Reparaturen durchgeführt werden. Neue Küchen müßten angelegt werden, Entwässerungsanlagen verändert, Kellerräume müßten angelegt, neue Lattenverschlüsse im Speicher angebracht werden usw. Und da es sich hier doch um Maßnahmen handelt, die auf die Dauer bestimmt sind, hielten wir es auch für richtig, diese Ausgabe durch den Eigentümer des Hauses, der die Mieteinnahmen hat, vollziehen zu lassen.

Vor der Regelung der Untermietverhältnisse durch den Oberkirchenrat waren mit den in Pfarrhäuser eingewiesenen Personen oder mit freiwillig aufgenommenen Familien meist keine Verträge abgeschlossen. Bei der Vielgestaltigkeit der Eigentums- und Rechtsverhältnisse hinsichtlich unserer Pfarrhäuser und der verschiedenen Belegung dieser Häuser konnten sich bei dem Mangel an schriftlichen Abmachungen zwischen Vermietern und Mietern besonders im Falle von Rechtsstreitigkeiten große Schwierigkeiten prozessualer Art ergeben. Wir haben deshalb eine, wenn auch nicht überall zustimmend aufgenommene klare Regelung getroffen und für alle Untermietverhältnisse einheitliche Mietverträge vorgesehen, in denen vor allen Dingen die Bestimmung aufgenommen wurde, daß, da es sich um ein Dienstgebäude

handelt, der Mieter, falls die vermieteten Räume für eigene kirchliche Zwecke benötigt werden, sich einer Kündigung von einem Vierteljahr unterwirft und dann die Wohnung zu räumen hat.

Abgeordneter **Dr. Uhrig**: Ich möchte noch zu bedenken geben, daß der Oberkirchenrat vielleicht doch an die Wohnungsämter die Bitte richtet, daß evtl. die Flüchtlinge ausgesucht werden dürfen, oder daß wenigstens der Pfarrer oder der Dekan gehört wird bei der Belegung der Pfarrhäuser. Denn ich muß aus eigener Erfahrung sagen, — und weiß auch, daß das Wohnungsamt das zubilligt — daß ein Arbeitszimmer mindestens doch zugebilligt werden soll, und daß das Pfarrhaus das einzige heute in dem Betrieb ist, das die Ruhe und Stille ausstrahlen soll, die wir alle brauchen, wenn wir auch einmal in seelsorgerlicher Angelegenheit zu unserem Geistlichen kommen. Hat er kein eigenes Zimmer, dann gibt es nur Schwierigkeiten im Pfarrhaus, und wir hören dann mehr Klagen darüber, als daß wir angehört werden. Ich meine, wir sollten hier doch, wenn es möglich ist, die Raumfrage nicht restlos einfach dem Wohnungsamt überlassen.

Oberkirchenrat **Dr. Bürgy**: Durch den erwähnten Runderlaß über die Dienstwohnungen, der auch die Pfarrhäuser betrifft, ist eindeutig festgelegt, welches die Diensträume sind, nämlich ein Amtszimmer, ein Registraturraum und in den Gemeinden, in denen kein Gemeindehaus steht, ein weiterer Raum für die Gemeindegemeinschaft, ebenso als Konfirmandenzimmer oder für die Bibelarbeit.

Wenn in Pfarrhäuser Mitbewohner aufgenommen werden sollen, dann müssen es ordentliche Leute sein, die ins Pfarrhaus passen. Das ist bei Verhandlungen mit dem Innenministerium in dieser Richtung hin anerkannt worden. Die Wohnungsämter sollen auf die Wünsche des Dienstwohnungsinhabers, also des Pfarrers, Rücksicht nehmen. Wir haben mehrfach das Ministerium gebeten, die nachgeordneten Wohnungsämter mit entsprechender Weisung zu versehen. Das hat das Ministerium bis jetzt aber abgelehnt. Neuerdings haben wir die Verhandlungen wieder aufgenommen, nachdem in Hessen ein Runderlaß von der Staatsstelle erlassen worden ist, der diesbezügliche Bestimmungen enthält. Vor etwa vier oder fünf Wochen teilte das Bad. Innenministerium uns mit, daß dieser hessische Runderlaß auch bei uns in Baden angewendet werden soll und daß demnächst eine entsprechende Verfügung an die Wohnungsämter herausgehe.

Abgeordneter **Dr. Wolf**: Wir sind dankbar für die interessanten Ausführungen von Oberkirchenrat Dr. Bürgy. Zwar schien es mir wichtig, die bürgerlich-rechtliche Seite der Frage noch mehr zu klären, vor allem inwieweit die Ansprüche des Pfarrers auf Mieterträge, besonders auf die Untermietzahlung im Pfarrhaus, haltbar sind. Aber dazu ist hier nicht der Ort.

Präsident **Dr. Umhauer**: Wird das Wort noch gewünscht?

— Dies ist nicht der Fall. — Ziffer 10 ist angenommen.

Ziff. 11: Zinsen — angenommen.

Ziff. 12: Rückerstattung von Betriebskosten — angenommen.

Ziff. 13: Niedergeschlagene, nachträglich wieder flüssig gewordene Steuerbeträge — angenommen.

Ziff. 14: Aus dem Betrieb des Kirchenmusik-Instituts — angenommen.

Ziff. 15: Aus dem Betrieb der Ev.-soz. Frauenschule — angenommen.

Ziff. 16: Erfaßbeträge — angenommen.

Ziff. 17: Erfaß von Kosten aus der Tätigkeit des Dienstgerichts — angenommen.

Ziff. 18: Sonstige Einnahmen — angenommen.

Zusammenstellung: Mehrausgaben 1 036 870.— DM.

Abgeordneter **Dr. v. Diege**: Bei den Mehrausgaben habe ich eine Frage: Wenn ich die Jahre 1933/34, 1936/37 überschlage und einmal gegenüberstelle, erhalte ich für 1933/34 eine Mehrausgabe von 0,7 Millionen, für 1936/37 eine Mehrausgabe von 0,4 Millionen, und meine Frage geht dahin, ist die Art, in der damals die Mehrausgaben gedeckt worden sind, für uns jetzt irgendwie lehrreich und können wir Schlüsse für unsere Situation ziehen?

Oberkirchenrat **Dr. Bürghy**: Ich glaube nicht, daß man daraus Schlüsse ziehen kann; denn die Situation nach der Währungsreform war einzigartig. Früher konnte auf Reserven und auf Betriebsmittel zurückgegriffen werden, während wir jetzt von vorne anfangen müssen. Wir haben nichts mehr, auf das wir zurückgreifen können. Deshalb haben wir auch ein echtes Defizit, dessen Deckung uns wahrscheinlich einige Sorge bereiten wird.

Präsident **Dr. Umhauer**: Die Position ist **angenommen**. — Nun die Anlage 1: Stellenplan: Dazu gehört auch der Antrag, den wir vorhin angenommen haben. Ich darf wohl im Ganzen aufrufen:

A. Planmäßige Beamte.

B. Außerplanmäßige Beamte.

Einstimmig angenommen.

Anlage 2:

- a) Pfarrstellen in Gemeinden — angenommen.
- b) Seelsorgestellen an den Krankenhäusern — angenommen.
- c) Dienst an der Jugend — angenommen.
- d) Studentenseelsorge — angenommen.
- e) Männerwerk der Landeskirche — angenommen.
- f) Frauenarbeit der Landeskirche — angenommen.
- g) Dienst in der soz. Fürsorge und im Wohlfahrtsdienst — angenommen.
- h) Hauptamtliche Dekane — angenommen.
- i) Volksmissionarische Arbeit — angenommen.

Ich bitte diejenigen, die die Anlage 2 (Stellenplan für Pfarrstellen im ganzen annehmen wollen, die Hand zu erheben.

Abgeordneter **Odenwald**: Noch eine Bemerkung zum Stellenplan. Herr Oberkirchenrat Dr. Friedrich hat heute morgen mitgeteilt, daß die im Stellenplan vorgesehenen Stellen nicht alle besetzt seien, es seien 16 Stellen enthalten, die augenblicklich nicht besetzt sind. Die Vereinfachungskommission des FA wird darauf abheben müssen, daß diese Stellen jetzt nicht etwa neu besetzt werden, sondern daß Zurückhaltung geübt wird in der Besetzung dieser Stellen, bis die Finanzkommission einen Einblick hat, ob die Stellen, die vorgesehen sind, notwendig, oder welche Einsparungen hier möglich sind.

Anlage 2: einstimmig **angenommen**.

Ebenso werden die Anlagen 3—8 ohne Aussprache einstimmig **angenommen**.

Berichterstatter Abgeordneter **Hauß**: Wir kommen zum Gesekentwurf über die allgemeinen kirchlichen Einnahmen und Ausgaben. Für das Resthaushaltsjahr 21. 6. 1948 bis 31. 3. 1949. — **Art. 1** wird vom Ausschuß gut geheißen. Es wird festgestellt, daß es unnötig ist, den ganzen Fehlbetrag aus Betriebsmitteln zu decken.

Abgeordneter **Schneider**: In Art. 1a ist die Gesamtsumme der Ausgaben zu verbessern in 7 528 870.— DM, ebenso 1c der Fehlbetrag in 1 036 870.— DM.

Artikel 1 wird einstimmig **angenommen**.

Berichterstatter Abgeordneter **Hauß**: Zu **Art. 2** wurde ausgeführt, daß die Erhöhung des Steuererfaßes auf 8% unumgänglich sei. Eine tatsächliche Erhöhung der Kirchensteuer tritt infolge der Herabsetzung der Staatssteuer für den Einzelnen nicht in Erscheinung. Die Steuer ist rückwirkend ab 21. Juni 1948 zu erheben. Der Betrag wird bei den Lohnsteuerpflichtigen dadurch nacherhoben, daß 4 Monate lang 10% Kirchenlohnsteuer erhoben wird, ein Verfahren, mit dem sich das Finanzministerium einverstanden erklärt hat.

Es soll eine Pressenotiz beider Kirchen den Sachverhalt darstellen unter besonderer Betonung der Öffentlichkeitsleistung der Kirchen.

Oberkirchenrat **Dr. Bürghy**: Das ist zu weitgehend formuliert. Es wurden bisher nur Verhandlungen mit den betr. Beamten des Landesfinanzamtes geführt über die Wege, die man gehen kann. Die Herren erklärten, das sei ein gangbarer Weg. Aber eine endgültige Entscheidung etwa, daß dieses Verfahren bereits genehmigt ist, liegt noch nicht vor. Es muß erst beantragt werden, wenn auch die Synode dem Haushaltsplan zugestimmt hat.

Berichterstatter Abgeordneter **Hauß**: Es muß ergänzt werden: Worüber schon Verhandlungen mit den zuständigen Behörden geführt worden sind.

Artikel 2 einstimmig **angenommen**.

Berichterstatter Abgeordneter **Hauß**: Bei **Art. 3** wird besonders darauf hingewiesen, daß das Recht des Erweiterten Oberkirchenrats, den Steuerfuß abzuändern, nur während dieses Voranschlagzeitraumes gilt.

Artikel 3 einstimmig **angenommen**.

Artikel 4 einstimmig **angenommen**.

Berichterstatter Abgeordneter **Hauß**: Zu **Art. 5** wurde mitgeteilt durch **Dr. Bürghy**, daß die Bad. Kommunale Landesbank der Landeskirche einen Kredit von zunächst 200 000 DM zu 5% ohne Sicherheit zur Verfügung stellt. Dieser Kredit soll ausschließlich für die Kreditbedürfnisse der zerstörten Gemeinden verwandt werden.

Oberkirchenrat **Dr. Bürghy**: Dieser Kredit wird dem **DK** eingeräumt, damit er in der Lage ist, kleinere Darlehen an sämtliche Kirchengemeinden zu geben. Es ist ausgemacht, daß Darlehen bis zu 10 000 DM von Seiten des **DK** gegeben werden, während die Kreditbedürfnisse in größerem Umfang durch die Kommunale Landesbank unmittelbar den Kirchengemeinden bewilligt werden. Wenn also eine Kirchengemeinde 30—40 000 DM braucht, wird ein Vertrag mit der kommunalen Landesbank direkt abgeschlossen werden. Der genannte Kredit ist also für kleinere Bedürfnisse.

Berichterstatter Abgeordneter **Hauß**: Der Satz wird also geändert: „Dieser Kredit soll ausschließlich für die kleineren Kreditbedürfnisse der Gemeinden verlangt werden.“ — Der Ausschuß hatte keine Bedenken gegen die Höhe von 3 Millionen DM Kredit; es wurde aber betont, daß eine Summe von 3 Millionen DM Kredit bei unausgeglichenem Haushalt das höchste ist, was als Kreditaufnahme zu verantworten ist. — Der Ausschuß stimmte den Artikeln 5 und 7 zu, da Oberkirchenrat **Dr. Bürghy** die Erklärung gab, daß von der Ermächtigung zur Kreditbeschaffung nach **Art. 5** und 7 nur bei vorliegenden dringlichsten kirchlichen Bedürfnissen Gebrauch gemacht werden wird.

Artikel 5 und 7 werden einstimmig **angenommen**.

Berichterstatter Abgeordneter **Hauß**: Bei Art. 6 wurde darauf aufmerksam gemacht, daß Schuldverschreibungen nur für langfristige Kredite in Frage kommen. Oberkirchenrat Dr. Bürgy antwortete, daß der Artikel vermutlich keine praktische Bedeutung bekommen wird. — Auf die Frage eines Synodalen, ob die Sparmittel der Gemeinden statt bei Sparkassen und Banken nicht bei der Kapitalienverwaltung des Oberkirchenrats angelegt werden können, zu einem Zinsfuß, der durch seine Höhe anlockt, antwortete Oberkirchenrat Dr. Bürgy, daß in dieser Hinsicht bereits ein Erlaß an die Dekanate gegeben worden ist. Der Grundsatz: Kirchliche Gelder sollen der Kirche zufließen, fand allgemein Zustimmung.

Artikel 6 wird einstimmig **angenommen**.

Ebenso werden Artikel 8 und 9 einstimmig **angenommen**.

Abgeordneter **Schneider**: Wir haben festgestellt, daß wenn das Schuldverschreibungsverfahren in Anspruch genommen wird, es selbstverständlich auch nur im Rahmen der drei Millionen DM geschehen darf, die im § 5 als Kirchenanleihen mit zwei Millionen und im § 7 mit einer weiteren Million DM als Bürgschaften vorgesehen sind. Also zusammen nur im Rahmen dieser 2 und 1 = 3 Millionen DM.

Artikel 6 wird **angenommen** mit der von Abgeordneten Schneider skizzierten Maßgabe.

Ebenso werden Artikel 9 und 10 einstimmig **angenommen**.

Präsident **Dr. Umhauer**: Ich komme zur **Gesamtabstimmung** über das Haushaltgesetz, einschließlich dem Haushaltsvoranschlag, der ja ein Appendix zu dem Gesetz bildet.

Das Haushaltgesetz einschließlich dem Haushaltsvoranschlag wird **einstimmig angenommen**.

Berichterstatter Abgeordneter **Hauß**: Zwei Synodale wünschten, daß bis zum Frühjahr der neue Haushaltsplan 1949/50 frühzeitig in die Hände der Synodalen gegeben wird, damit sie Gelegenheit haben, die Vorlage in den Bezirken zu besprechen. — Am Schluß der Beratung hob der Vorsitzende des Ausschusses hervor, daß diese Arbeit an den Zahlen nichts Trockenes hatte, sondern durch den Blick auf das kirchliche Leben, das hinter den Zahlen sich birgt, lebendig und erfreulich war. Er dankte dem Herrn Oberkirchenrat Dr. Bürgy für die ausgezeichnete Arbeit dieses bis in die letzten Ziffern wohlüberlegten Voranschlags. — Dem Vorsitzenden wurde der Dank des Ausschusses für seine verständnisvolle und von tiefer kirchlicher Verantwortung getragenen Führung ausgesprochen. — Oberkirchenrat Dr. Bürgy hob hervor, daß er in den zwanzig Jahren seines Amtslebens noch nie eine so brüderliche Beratung eines Voranschlags erlebt habe.

Abgeordneter **Schneider**: Ich habe mich noch eines Auftrags zu entledigen:

Die Finanzkommission hat mich gebeten, auch im Plenum der Synode zum Ausdruck zu bringen, daß wir bei Beratung dieses Voranschlags einer Übergangszeit, die uns allerdings vor die schwersten materiellen wirtschaftlichen Fragen im Rahmen des Haushaltes unserer EK gestellt hat, den Eindruck bekommen haben, daß unsere Kirchenleitung und insbesondere der Sachbearbeiter der finanziellen Seite in diesen schwer wiegenden Wochen und Monaten den Weg gefunden hat, der es ermöglicht, in den nächsten Monaten der Übergangszeit mit einem gewissen Vertrauen und einer gewissen Beruhigung hindurchzuschreiten. Er hat wohl den Haushaltsvoranschlag mit einer Vorsicht aufgestellt, die wir durchaus bejahen. Wenn wir vorhin andeutungsweise von dem Recht der stillen Reserven miteinander gesprochen haben, so

bejahen wir das auch selbst in diesen Zeiten. Andererseits aber wurde nicht außer Acht gelassen, daß, soweit als irgend möglich, auch in dieser Zeit das Anliegen und der Auftrag der Kirche so grundsätzlich anerkannt wird, daß wir nicht um Zahlen und kleine Beträge handeln wollen.

Ich möchte auch hier herausstellen, daß der Vergleich mit Friedensjahren, der eine fast doppelte Ausgabe vorsieht gegenüber der Zeit vor 15 Jahren, eben dafür ein Beweis ist, daß man auch unter den schwierigsten heutigen Verhältnissen tut, was nur irgend möglich ist, um gerade jetzt diesen Dienst unserer Kirche an unserem Volk auszuüben.

Wir stellen mit Genugtuung fest, daß der DK uns in diesem vorläufigen Haushaltsvoranschlag schon das Rüstzeug dazu gegeben hat, das auch wir von den Gemeinden, die mitberaten und mitgeholfen haben, nun voll und ganz bejahen. Wir danken vor der Synode dafür, und wir hoffen, daß, wenn wir im Frühjahr zusammenkommen und der endgültige Haushaltsvoranschlag vorliegt, wir dann im nächsten Jahr etwas hoffnungsvoller in die Zukunft schreiten können.

Präsident **Dr. Umhauer**: Wir sind nun am Ende der Beratung des Haushaltsplanes und damit auch am Ende unserer sachlichen Tagesordnung. Und nun wird der Herr Landesbischof noch ein Schlußwort sagen.

Landesbischof **D. Bender**: Liebe Brüder! Wohl auch für meine Brüder in der Kirchenleitung kann ich sagen, daß wir mit Dank auf diese beiden Tage gemeinsamer Arbeit zurücksehen, weil sie uns ein Stücklein dem Ziel nähergebracht haben, das uns für unsere Arbeit in der Kirchenleitung, für unser Verhältnis zur Gesamtkirche, zu den einzelnen Gemeinden und zu unseren Amtsbrüdern vorschwebt. Dieses Ziel ist, daß sich in unserer Kirche der Leib Jesu Christi recht entwickele und funktionsfähig werde, so daß jedes Glied an seinem Plage in Bewegung gerät, aber nicht jedes für sich, vor allem nicht eines wider das andere, sondern daß es zu dem wunderbaren Zusammenspiel der Kräfte und der Ämter in unserer Kirche komme, wie es nach der apostolischen Zeichnung in der Kirche Jesu Christi, dem Leibe unseres Herrn, eben der Fall ist. Wir ringen darum, daß wir von der Kirchenleitung her — ich möchte sagen — die Wand oder die Wände durchstoßen, die aus der geschichtlichen Entwicklung auch unserer Kirche her noch vorhanden sind. Und wir freuen uns deshalb, wenn wir der Eigenbeweglichkeit und Regsamkeit auch der Laien begegnen, auch derer, die nicht der unmittelbaren Leitung der Kirchenleitung unterstehen. Ich denke da besonders an das Männerwerk, das ja die große missionarische Aufgabe unserer Kirche hat, den Durchbruch zur Männerwelt unseres Volkes zu vollziehen und vor allem hin zu jenem Teil unseres Volkes, der nun seit über 100 Jahren in eine merkwürdige Abseitsstellung geraten ist, nämlich zu unserer Arbeiterschaft.

Nur dann, wenn es im Hause des Pfarrers recht steht, wird der Pfarrer auch in seiner Gemeinde recht arbeiten können. Nur wenn das Verhältnis der Kirchenleitung zur Kirche, zu den Gemeinden, den Pfarrern und vor allem zur Synode ein wirklich geistliches, brüderliches, offenes ist, wird davon ein Strom der Anfeuerung und der Aktivität ausgehen. Ach, daß wir uns nicht gegenseitig lähmen, sondern gegenseitig helfen in unseren Aufgaben, die ja so groß sind!

Wenn ich recht sehe, dann gehen durch unsere Zeit zwei gegenläufige Bewegungen: die e i n e, die auf den zunehmenden deutlicher werdenden Abfall in unserem Volk hinweist. Wenn in den vergangenen Jahren z. B. die Kirchenaustrittspropaganda einen so merkwürdig geringen Erfolg gehabt

hat, auch gerade bei unseren Arbeitern, dann hat es seinen Grund, soweit wir sehen, darin, daß eben die Zugehörigkeit zur Kirche in den vergangenen Jahren der einzige Ausdruck des politischen Widerstandes gegen das herrschende Regime darstellte. Die Notwendigkeit dieses getarnten politischen Widerstandes in Form des Verbleibens bei der Kirche ist jetzt in Wegfall geraten. Darum sind die zentrifugalen Kräfte heute ungehindert, und sie werden, wenn mich nicht alles täuscht, auch in absehbarer Zeit ihren äußeren Ausdruck finden. Ich habe oft den Eindruck, daß unsere Kirche als Volkskirche auf sehr schmalen Füßen steht und daß es nur eines Anstoßes bedarf, da oder dort, um die Bewegung von der Kirche weg auszulösen.

Und auf der anderen Seite ein gegenläufiger Zug: Dieses — ja, man kann es nicht fassen, man kann es auch nicht statistisch darstellen, man kann es nur an einzelnen Erscheinungen ablesen — das ist dieses, daß wir mit den Augen des Glaubens den Herrn Christus in einer überwältigenden Weise am Werke sehen, wie Er sich für seine Welt wehrt, und wie Er in einer scheinbar untergehenden Welt noch Seine Siegeszüge betätigt. Wir haben gestern Abend — um aufs Große zu sehen — von Amsterdam gehört von der Okumene und haben gesehen, wie es ein Wunder ist, das gar nicht menschlich erklärt werden kann, daß Christen, die sich dogmatisch bis jetzt einfach nicht einigen können, ja nicht einmal verstehen können, dennoch geheimnisvoll zusammengehalten werden. Und daß eine solche große Versammlung sehr verschiedenartiger Christenleute in dieser Weise vor sich gegangen ist, wie es uns berichtet wurde. Ja, es hat mich dabei eine leise Sehnsucht beschlichen, wenn ich höre, wie behutsam dort die Christenleute miteinander umgegangen sind, und wenn ich denke, ein bißchen von dieser Behutsamkeit werde auch innerhalb unserer EKD beachtet. Oder ist es vielleicht so, daß man dort, weil man es noch mit fremden Leuten zu tun hat, sich die Reserve auferlegt, die man leider glaubt fallen lassen zu können, mit dem Maße zunehmender Vertraulichkeit, so wie es in der schlechten Ehe ist, wo die Menschen, wenn sie nach außen hin auftreten, von vollendeter Höflichkeit und Selbstbeherrschung sind, um sich dann in den eigenen vier Wänden um so stärker gehen zu lassen. Ist nicht etwas davon innerhalb unserer EKD zu sehen? Macht das nicht die eigentlichen Schwierigkeiten aus? Ach, daß Gott uns, jedem an seinem Teil, etwas von dieser Zartheit, von dieser Achtung vor dem andern, schenken würde, und daß wir das Größte bewahrten, wozu Christus seine Christenleute berufen hat: daß wir den Bruder in der Freiheit lassen!

Die Kirche hat ein großes Feld und eine große Möglichkeit. Ich denke an unsere Jugendarbeit. Ich sehe vor mir das Bild der 2½ Tausend junger Männer, die am Pfingstsonntag in Bretten vor mir saßen, darunter seltsame Gesichter. Aber sie sind gekommen. Und das 3 Jahre nach 1945. Ich denke an die 5000 jungen Mädchen, die am Sonntag Trinitatis die Kirchen in Heidelberg und den Schloßhof füllten, wie sie gesungen und unseren Herrn Christus gelobt und sich miteinander der Gemeinschaft gefreut haben. Und ich habe gehört, was von diesen Zusammentreffen, von diesen gemeinsamen Stunden, für eine Auffrischung und Ermunterung nachher in die Arbeit in diesen Gemeinden ausgegangen ist.

Oder ich denke an das Männerwerk, dem es geschenkt ist, an Männer heranzukommen, die bisher zum mindesten passive Glieder unserer Gemeinden waren. Wenn diese

Männer mit biblischen Begriffen und Worten auch noch etwas unbeholfen umgehen, sie sind doch da, und sie hören Gottes Wort und wollen mitarbeiten.

Es hängt alles davon ab, daß wir diese Züge merken, und daß wir solchem Willen Raum geben. Das ist nicht so einfach, wie es gesagt wird. Das gilt für den Pfarrer in der Gemeinde ebenso wie für den Dekan, und für die Kirchenleitung ebenso wie für eine Bezirksynode oder Landesynode. Und daß Gott eben diese Bewegung — ja diese Bruderschaft — uns in unserer Kirche schenke, wo wir in der Wahrheit wie auch in der rechten Liebe miteinander umgehen, wo wir die Empfindlichkeit und die geheime, uns selber nicht eingestandene Einbildung verlernen, und uns nicht mit allerlei Verantwortung belasten, die Gott uns gar nicht zugeordnet hat. Nur so wird unsere Kirche fähig, in das Feld zu treten, das Gott heute vor uns ausbreitet. Noch nie seit 100 Jahren war der Zugang zur Arbeiterschaft so möglich wie heute. Und es ist doch auch ein Zeichen, das man nicht übersehen soll, wenn etwa auf unseren beiden Jahrhundertfeiern der Inneren Mission in Freiburg und Karlsruhe die jeweiligen leitenden Leute des Staates ein gutes Wort gesagt haben, nicht nur ein konventionelles Wort, wie es zu solchen Gelegenheiten üblich ist, und dabei deutlich zu erkennen gegeben haben, wo sie als Christenleute stehen. Das sind Zeichen, die wir nicht übersehen sollen, auch wenn wir deutlich das Dunkel sehen, das sich über die Welt legt, und das Dunkel wird zunehmen; denn das biblische Bild vom Ende ist nicht so, daß die Kirche äußerlich zunimmt und von Glorie zu Glorie schreitet, sondern das Ende ist so, daß sich Nacht über die Gemeinde legen wird und man nicht weiß, wo sie ist, und sie doch da ist. Daß wir doch dieses beides ins Auge fassen, das Dunkel, das kommt — die Nacht, da wir nicht mehr arbeiten können, — vielleicht schneller, als wir es denken — und auf der andern Seite das Licht, das im Dunkel leuchtet, daß der Herr Christus da ist und daß Er uns Seine Gegenwart so eindrücklich machen kann, wie Er es mir auch in diesen beiden Tagen hier auf der Synode gemacht hat.

Darum danke ich Ihnen, liebe Brüder, auch für Ihre Aufgeschlossenheit, für Ihre Willigkeit uns, der Kirchenleitung, gegenüber. Und ich kann nur bitten: Wenn irgendwelche Fragen oder auch Anstände da sind, dann kommen Sie, liebe Brüder, und reden Sie mit uns. Wir versprechen Ihnen, daß wir mit uns reden lassen wollen. Wir begehren Ihre Hilfe, wir begehren Ihren Rat und empfinden das nicht als eine Beaufsichtigung oder eine Beschränkung. In dem Maße, als diese Bruderschaft unter uns hier wächst und wird, wird auch unsere Kirche ihre Aufgabe, die ihr Gott für diese Zeit zubemessen hat, erfüllen können. Alles, alles in der Kirche lebt nur, wenn es aus der Mitte der Kirche lebt, aus dem fröhlichen und seligen Glauben, Christus ist hier, der uns gerecht macht und alles zurecht bringt. Wer will uns verdammn, wovor sollten wir uns fürchten?!

Präsident **Dr. Umhauer**: Wir danken dem Herrn Landesbischof für seine eindringlichen Worte.

Nun erkläre ich die Synode für vertagt.

Das Schlußgebet spricht Kreisdekan **D. Maas**:

Herr Christus, Du Herr aller Herren, Du Haupt Deiner Gemeinde, wir danken Dir, daß Du uns in diesen Tagen geführt hast, daß Dein Geist uns zusammengehalten hat, daß Du uns geholfen hast, aufeinander zu hören, daß Du uns den Geist der Wahrheit und der Liebe und der Zucht geschenkt hast. Lege doch Deinen Segen auf jedes gesprochene

Wort, auf alles Beschlossene, auf alles Geplante; lege Deinen Segen auf die kleinen und die großen Opfer, die in unseren Gemeinden und in unserer Kirche dargebracht werden müssen. Habe Deine Augen offen über all den irdischen Mitteln für unsere Kirche, daß sie uns ehrlich und treu verwaltet werden. Segne Du die Kirche unseres Landes, segne Du die Kirche, die evangelische Kirche in Deutschland, segne Du Deine Kinder in aller Welt.

Und nun begleite Du uns, o Herr, heim in unsere Arbeit und in unsere Gemeinden, daß wir aus all dem, was wir empfangen haben durch Deine Güte und durch brüderliche Liebe, willig und freudig weitergeben an unsere Gemeinden, soweit es in unseren Kräften steht. Hilf Du unserem geliebten Bischof, daß er sein schweres Amt erfülle. Hilf Du den

treuen Mitarbeitern unserer Kirche, daß sie Vertrauen empfangen von uns den Pfarrern und aus all den Gemeinden, die sie leiten. Hilf Du uns allen, den Gliedern in Deiner Kirche, gib uns Deinen Hl. Geist, daß wir Dein Wort treu und lauter und rein verkündigen, salbe Du uns, reinige Du unsere Herzen, reinige unsere Lippen. Ach, Herr, vergib uns allen, worin wir versagt haben, alle unsere Sünden, alle unsere Schuld, alle unsere Bequemlichkeiten. Erbarme Dich über uns, tröste uns mit Deinem Frieden und rüste Deine Gemeinde in dieser argen Welt, errette alle, die wir in diesem Zeichen der letzten Zeit stehen, alle die Kinder, alle die Jungen, alle die Männer und Frauen, unser Volk, die Völker von allem Bösen. Es vergehe diese Welt, und es komme, Herr, Dein Reich. Amen.

Vereinigte Evangelisch-
protestantische Landeskirche
Badens

Voranschlag für 21. 6. 1948 - 31. 3. 1949

§3.	Ausgaben	Rechnungsergebnisse			Voranschlagsjahr 21.6.48 — 31. 3.1949 DM
		1933/34 RM	1936/37 RM	1947/48 RM	
A. Lasten					
1	Anteile der Kirchengemeinden an der Kirchensteuer vom Einkommen	—	—	1 977 610 (46er u. 47er Anteile)	600 000
2	Abgänge	26 816	270 888	111 061	120 000
3	Zinsen von Schuldschreibungen	1 145	440	—	20 000
4	Öffentliche Abgaben	4 042	2 520	2 477	2 500
5	Aufwendungen für Gebäude	321	290	453	5 000
6	Leistungen aus besonderen Rechtsverpflichtungen der Landeskirche	—	6 820	4 306	10 000
7	Prozesskosten	—	2	1	—
8	Sonstige Lasten	—	1 500	—	—
	Summe A Lasten	32 324	282 460	2 095 908	757 500
B. Zweckausgaben					
I	Aufwand für die Zentralverwaltung	732 830	959 922	1 266 685	865 720
II	Persönlicher Aufwand für den Bezirksdienst der Landeskirchlichen Vermögensverwaltung	—	75 263	73 682	55 000
III	Aufwand für die Ausbildung der künftigen Geistlichen	unt. § XVII enthalten mit (8 395)	unt. § XVII enthalten mit (9 870)	413	75 000
IV	Aufwand für die Kirchenbezirke	18 900	18 750	59 642	43 500
V	Aufwand für die Gemeindefürsorge im allgemeinen	2 866 672 (s. auch § VI)	3 144 156	4 287 824	3 175 500
VI	Aufwand für die Studentenfürsorge	unter § V enthalten mit (5 397)	5 562	10 785	12 000
VII	Aufwand für den Religionsunterricht	165 884	223 659	356 279	264 000
VIII	Für den Dienst an der Evang. Gemeindejugend	§ XI	68 216	108 097	68 600
IX	Für das Männerwerk der Landeskirche	—	—	11 106	13 500
X	Für die Frauenarbeit der Landeskirche	—	—	27 407	21 000
XI	Für den Wohlfahrtsdienst	129 980 zus. mit § VIII	96 646*	18 675	30 000
XII	Für die Pflege der kirchlichen Musik	18 609	31 394	54 445	38 000
XIII	Für die Evang.-soziale Frauenschule	—	—	26 287	28 300
XIV	Ruhegehälter	662 525	893 445	1 059 410	800 000
XV	Unterstützungen	55 088	63 796	180 901	43 000
XVI	Hinterbliebenenversorgung	483 607	549 867	1 315 858	640 000
XVII	Allgemeiner Aufwand	84 048 [s. auch § III]	191 394 [s. auch § III]	776 612	592 250
	Summe B Zweckausgaben	5 218 143	6 322 070	9 634 108	6 765 370
	Summe A Lasten	32 324	282 460	2 095 908	757 500
	Gesamtsumme der Ausgaben	5 250 467	6 604 530	11 730 016	7 522 870

* darunter 65 144 RM Zuschüsse an Kirchengemeinden für Gemeindefürsorgende.

Q3.	Einnahmen	Rechnungsergebnisse			Voranschlagsatz 21.6.48—31. 3.1949 DM
		1933/34 R.M.	1936/37 R.M.	1947/48 R.M.	
1	Ertrag der Landeskirchensteuer	2 687 027	4 616 251 (darunter 592 299 Kirchgeld)	10 037 416*	4 704 000
2	Reinertrag der Zentralpfarrkasse	812 828	774 000	710 634	450 000
3	Beiträge des Staates	644 983	240 388	740 000	855 000
4	Beiträge der unmittelbaren Fonds zum allgemeinen kirchlichen Aufwand	35 920	35 920	35 990	26 000
5	Sonstige Beiträge	105 318	88 375	106 432	100 500
6	Einnahmen aus der Hinterbliebenenversicherung der Geistlichen	1 153	1 192	—	—
7	Einnahmen aus der Erteilung von Religionsunterricht	28 949	29 102	95 802	55 000
8	Überschüsse kirchl. Fonds	97 112	98 102	153 208	115 000
9	Aus Gebäuden und Grundstücken	3 327	2 670	8 380	10 000
10	Mietzinsen für gemietete Dienst- u. Mietwohnungen	6 810	12 161	3 691	3 500
11	Zinsen	101 297	41 739	1 418	—
12	Rückerfaz von Betriebskosten	1 333	12 003	7 970	—
13	Niedergeschlagene, nachträglich wieder flüssig gewordene Steuerbeträge	8 208	112 839	73 670	—
14	Aus dem Betrieb des Kirchenmusikal. Instituts	5 006	3 833	26 756	10 000
15	Aus dem Betrieb der Evang.-sozialen Frauenschule	—	—	11 000	8 000
16	Erfazbeträge	8 851	91 381	101 198	55 000
17	Erfaz von Kosten aus der Tätigkeit des Dienstgerichts	42	—	—	—
18	Sonstige Einnahmen	30 747	36 512	575 610	100 000
	Gesamtsumme der Einnahmen	4 578 911	6 196 468	12 689 175	6 492 000
	Gesamtsumme der Ausgaben				7 522 870
	Mehrausgabe				1 030 870,

die aus Betriebsmitteln und, soweit diese nicht ausreichen, durch Aufnahme eines Darlehens gedeckt werden soll.

* darunter Kirchensteuer vom Grundvermögen und Gewerbebetrieb (Landeskirchensteuer-Erfazbetrag) für 1946 und 1947 mit zusammen 1 170 920.— RM.

